

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 09.10.2002
KOM(2002) 535 endgültig

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE
PARLAMENT**

**zur Aufstellung eines Aktionsplans der Gemeinschaft für die Erhaltung und
nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Mittelmeer im Rahmen der
Gemeinsamen Fischereipolitik**

1.	Einleitung	4
1.1.	Die Fangtätigkeiten im Mittelmeer	4
1.2.	Die Besonderheit des Mittelmeers	4
1.2.1.	Relative Ausdehnung der nationalen gegenüber den internationalen Gewässern.....	5
1.2.2.	Gemeinsame Bestände und Fischereien.....	5
1.2.3.	Allgemeine Merkmale der Fischereitätigkeiten	5
1.2.4.	Verfügbarkeit wissenschaftlicher Informationen	6
1.2.5.	Wettbewerb mit anderen Benutzern.....	7
1.3.	Zustand der Ressourcen	7
1.4.	Umweltaspekte	9
1.5.	Die Anwendung der GFP im Mittelmeer	10
2.	Ziele.....	10
2.1.	Führungsrolle der Gemeinschaft	10
2.2.	„Management by exception“ auf Gemeinschaftsebene.....	11
2.3.	Einbeziehung von Umwelterwägungen in das Fischereimanagement.....	12
2.4.	Auf Erfahrung aufbauen.....	13
2.5.	Verpflichtung zur Durchsetzung	13
2.6.	Integrierte Nutzung verschiedener Bewirtschaftungsmaßnahmen.....	13
2.7.	Anerkennung der sozialen Bedeutung der Fischereitätigkeiten.....	14
2.8.	Die internationale Dimension: multilaterale Beziehungen und Zusammenarbeit	14
3.	Auf gemeinschaftsebene erforderliche massnahmen	15
3.1.	Ein abgestimmtes Vorgehen bezüglich der zuständigen Gerichtsbarkeit	15
3.2.	Verwaltung des Fischereiaufwands.....	17
3.3.	Fangbeschränkungen.....	18
3.4.	Verbesserung der Fischereimethoden zu Erhaltungszwecken	19
3.4.1.	Überarbeitung der derzeitigen technischen Maßnahmen für Fischereien von Gemeinschaftsinteresse	19
3.4.2.	Rückwürfe	21
3.4.3.	Umweltaspekte	22
3.5.	Kontrolle und Durchsetzung	22
3.6.	Verbesserung des wissenschaftlichen Know-hows.....	23

3.7.	Transparenz und Beteiligung der Akteure	24
3.8.	Beziehung zu anderen Politiken im Rahmen der GFP	25
4.	Auf internationaler ebene erforderliche massnahmen.....	26
4.1.	Zusammenarbeit innerhalb multilateraler Fischereiorganisationen	26
4.2.	Harmonisierung von Maßnahmen im Mittelmeerbecken.....	27
4.3.	Zusammenarbeit der Staaten und Industrien untereinander	28
5.	Aktionsplan: aktionen und zeitplan.....	28
	ANHANG 1 Angaben zu den Mittelmeerflotten der Mitgliedstaaten.....	32
	ANHANG II Produktionsentwicklungen einiger wichtiger Arten, Artengruppen und FAO-Statistik.....	33
	ANHANG III Einige gemeinsame Bestände und Fischereien.....	36
	ANHANG IV Vorläufiges, nicht umfassendes Verzeichnis der Fischereien, die von Maßnahmen zur Kontrolle des Fischereiaufwands betroffen sein könnten	41

1. EINLEITUNG

1.1. Die Fangtätigkeiten im Mittelmeer

Die Mittelmeerfischerei stellt einen wichtigen und vitalen Sektor der Fischereiwirtschaft der Gemeinschaft dar. Die Mittelmeerflotte der Gemeinschaft entspricht ungefähr 22 % der Gesamtflotte der Gemeinschaft und 34 % ihrer Leistung. In Zahlen ausgedrückt, verfügt sie über ungefähr 46 % der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft. Die Fischereifahrzeuge im Mittelmeer sind im Schnitt kleiner als die der übrigen Gemeinschaft. Mehr als 32 950 Fischereifahrzeuge, d. h. ungefähr 80 % der Fischereifahrzeuge des Mittelmeers, sind weniger als 12 m lang und verleihen der Mittelmeerflotte ihren typischen Charakter einer kleinen, handwerklichen Fischerei, obwohl ein großer Teil der Fänge durch größere, nicht handwerkliche Fischereifahrzeuge erfolgt. Weitere Einzelheiten über die Mittelmeerflotten der Mitgliedstaaten befinden sich in Anhang I.

Die Anlandungen im Mittelmeer stellen mengenmäßig einen relativ kleinen Anteil von ungefähr 12 % der gemeinschaftsweiten Anlandungen dar. Der wirtschaftliche Wert der Anlandungen ist jedoch wesentlich größer. Diese Situation kann vielleicht dadurch erklärt werden, dass die meisten im Mittelmeer angelandeten Fänge für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind; dies gilt sogar für Fänge von kleineren Fischen, die höhere Marktwerte erzielen.

1997 stellten die vier Mitgliedstaaten des Mittelmeerraums mehr als 106.000 Arbeitsplätze, einschließlich Teilzeitfischer, bzw. 42 % aller EU-Arbeitsplätze im Fangsektor.¹

Es wurden Bedenken geäußert angesichts der scheinbaren Diskrepanz zwischen der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung der Mittelmeerfischerei und der Aufmerksamkeit, die ihr im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik zuteil wird.

1.2. Die Besonderheit des Mittelmeers

Das Mittelmeer und die Mittelmeerfischerei sind durch eine Reihe von Unterscheidungsmerkmalen mit erheblichen Auswirkungen für die Erhaltungspolitik im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik geprägt. Zu diesen Merkmalen gehören: die relative Ausdehnung der nationalen gegenüber den internationalen Gewässern, gebietsübergreifende und gemeinsame Bestände, allgemeine Merkmale der Fischereitätigkeiten, Verfügbarkeit wissenschaftlicher Informationen und eine Reihe weiterer Faktoren, z. B. Freizeitfischerei. Einige dieser Merkmale sind nicht ausschließlich im Mittelmeerraum vorzufinden, aber in dieser Region deutlicher ausgeprägt.

¹ Quelle: „*Regional socio-economic studies on employment and the level of dependency on fishing*“ (Regionale sozioökonomische Studien zu Beschäftigung in der und Grad der Abhängigkeit von der Fischerei), (1999).

1.2.1. *Relative Ausdehnung der nationalen gegenüber den internationalen Gewässern*

Der Festlandsockel im Mittelmeerbecken ist größtenteils schmal und Fischfang wird überwiegend in den Hoheitsgewässern der Küstenstaaten betrieben. Diese Tatsache mag neben verschiedenen Arten von politischen Erwägungen vielleicht erklären, weshalb bisher noch keine ausschließlichen Wirtschaftszonen eingerichtet wurden. Es wurden lediglich in einigen Fällen Fischereischutzzonen (Spanien: 49 Seemeilen und Mittellinie) oder ausschließliche Fischereizonen wie im Falle Maltas (25 Seemeilen) erklärt. Deshalb ist die Ausdehnung der Gewässer nach dem jeweiligen innerstaatlichem Recht im Vergleich zu dem Anteil der internationalen Gewässer begrenzter als im Rest der Gemeinschaft.

1.2.2. *Gemeinsame Bestände und Fischereien*

Angesichts der begrenzten Ausdehnung der nationalen Gewässer und der üblicherweise kurzen Reisen der Fischereifloten von oft nur ein oder zwei Tagen gibt es wenige Bereiche, in denen sich die Fangtätigkeiten von Flotten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft untereinander sowie mit denen von Nicht-EU-Flotten überschneiden. Multinationale Flotten sind in dem gleichen Gebiet eher eine Ausnahme.

Die Wahrnehmung der gemeinsamen Bestände und Fanggründe verändert sich jedoch schnell. Dies beruht sowohl auf genaueren wissenschaftlichen Gutachten als auch auf der Entwicklung neuer Fischereien, mit denen die Tätigkeitsbereiche außerhalb nationaler Gewässer erweitert werden. Die Anzahl der gemeinsamen Fanggründe hat in mehreren Gebieten wie der Alboran See, dem Golf von Lion, dem Nördlichen Tyrrhenischen Meer, der Adria, dem Ionischen Meer, der Ägäis, der Straße von Sizilien und dem Golf von Gabès zugenommen. Neben den weit wandernden Arten, die im gesamten Mittelmeerbecken vorzufinden sind, ist eine Mindestliste von gemeinsamen Beständen sowohl im Rahmen der GFCM² als auch im Rahmen der subregionalen Programme der FAO³ aufgestellt worden. Diese Liste könnte in Zukunft auf andere Arten und Fischereien erweitert werden. Die bisher festgestellte Anzahl der gemeinsamen Fischereien rechtfertigt jedoch bereits eine gemeinsame Aktion für diese Fischereien sowohl auf gemeinschaftlicher als auch auf internationaler Ebene.

1.2.3. *Allgemeine Merkmale der Fischereitätigkeiten*

Wie bereits angedeutet, handelt es sich bei den meisten Fischereifahrzeugen des Mittelmeers in der Regel um handwerkliche Fahrzeuge, was die Größe (über 80 % der Fischereifahrzeuge sind kürzer als 12 m) und folglich auch die erforderliche Arbeits- und Kapitalinvestition betrifft. Deshalb sind viele Fischereitätigkeiten kleineren Umfangs und sie beinhalten über das Jahr verteilt unterschiedliche Fischereien zu verschiedenen Zeitpunkten in den Küstengewässern. Darüber hinaus gibt es einen hohen Anteil an Amateur- und Teilzeitfischern im Mittelmeer; daher weicht die Unternehmensstruktur von anderen Gebieten der Gemeinschaft ab.

² Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (*General Fisheries Commission for the Mediterranean* – GFCM)

³ COPEMED, ADRIAMED und MEDSUDMED

Allgemein sind die Fangquoten und die tägliche Gesamtfangmenge pro Fischereifahrzeug relativ gering im Vergleich zu den in Gebieten außerhalb des Mittelmeers ausgeführten Fischereitätigkeiten. Der wirtschaftliche Wert der Fänge wird jedoch nicht ausschließlich durch die Gesamtmenge der Anlandungen ermittelt, sondern auch durch die Vielfalt der Fänge, wodurch kleinere Mengen sehr wertvoller Arten von kleiner Größe und kurzer Lebensdauer einen höheren Preis des Gesamtfangs bedeuten können. Was hingegen die Veränderungen des Befischungsdrucks angeht, sind die Quoten der Fänge von Grundarten in den Fischereien im Allgemeinen noch geringer als in der Vergangenheit, obwohl der derzeitige Umfang der Anlandungen von Grundfischarten mit einem hohen Fischereiaufwand in der Regel durch Flotten mit übermäßig hoher Kapitalausstattung erzielt wird.

Technologische Interaktionen, d. h. wenn mit verschiedenen Fanggeräten die gleichen Arten gefischt werden, treten ziemlich häufig auf und können unter Umständen kleine handwerkliche Fischereien (Fischerei auf Jungtiere von Sardine/Sardelle, Hechtrogner, rote Meerbarbe, Rotbrasse, Seebarsch, Goldbrasse, Meerbraum, andere Brassen, Seezunge, Rochen, Makrele, Holzmakrele, Stöcker, Tintenfisch, andere Kopffüßer, Garnelen), Grundschleppnetzfisher oder andere Schleppnetzfisher (Fischerei auf Jungtiere von Seehecht, rote Meerbarbe, Rotbrasse, Seebarsch, Goldbrasse, Meerbraum, andere Brassen, Seezunge, Rochen, Makrele, Holzmakrele, Stöcker, Sardine, Sardelle, Tintenfisch, andere Kopffüßer, Garnelen) und Fischereifahrzeuge mit pelagischem Schleppnetz und Wadenfisher (Fischerei auf Sardine/Sardelle, Kopffüßer, Makrele, Holzmakrele, Stöcker, Seebarsch, Meerbraum, Thunfisch usw.) einbeziehen.

Es gibt zahlreiche kleine Anlandestellen, die entlang Tausenden von Küstenkilometern gelegen sind, oft ohne einen Absatzplatz, was die Kontrolle und Durchsetzung erschwert.

Die Tatsache, dass die Fanggründe sehr nahe an der Küste liegen, wo die größte biologische Vielfalt von Bodenfischen angesiedelt ist, führt dazu, dass sich die Fischer untereinander um Raum bewerben und dass eine starke Interaktion von Fangtätigkeiten mit den Meeresböden der Küstengebiete herrscht, die wiederum lebenswichtige Räume für die Fische darstellen.

1.2.4. Verfügbarkeit wissenschaftlicher Informationen

Ein großer Teil der Fanggründe befindet sich nach wie vor in nationalen Gewässern. Dies förderte die Sichtweise, dass Managementmaßnahmen gesondert durchgeführt werden können, und reduzierte die geografische Perspektive, innerhalb derer nationale Behörden das Fischereimanagement betreffende Themen angingen.

Dieser Sachverhalt, sowie eine gewisse Neigung der Wissenschaftsgemeinschaft, die Meeresumwelt- und biologische Forschung verstärkt zu betreiben, verursachten die Entstehung einer Kluft zwischen der durchgeführten wissenschaftlichen Arbeit und den Bewirtschaftungsmaßnahmen. Der Grad der Anwendung der wissenschaftlichen Empfehlungen im Fischereimanagement war im Allgemeinen gering und die Ansätze für ein Management, wie zum Beispiel die Regelungen zur Begrenzung des Fischereiaufwands, beruhten in der Regel nicht auf wissenschaftlichen Gutachten.

Ungeachtet der Tatsache, dass es sehr viel wissenschaftliche Forschung und Kenntnisse über die Fischereiwirtschaft und –ressourcen im Mittelmeer gibt, besteht überdies kein umfassendes wissenschaftliches Forum, das eine vergleichbare Rolle wie die des ICES⁴ in anderen Gewässern der Gemeinschaft spielt, die wissenschaftlichen Tätigkeiten und Erkenntnisse fördert und koordiniert, wissenschaftliche Gutachten prüft und sie in einem geeigneten Format als Grundlage für das Fischereimanagement darstellt. Mit der Gründung des Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses (SAC) der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) 1999 wird dieses Problem in Angriff genommen. Es ist jedoch noch viel zu tun und die Gemeinschaft wird den Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses bei seinen Bemühungen unterstützen.

1.2.5. Wettbewerb mit anderen Benutzern

Die Küstenzonen des Mittelmeers sind vielleicht mehr als andere Gebiete der Gemeinschaft ganz erheblich durch den Fremdenverkehr belastet und es besteht dort ein starker Wettbewerb zwischen verschiedenen Wirtschaftszweigen.

Die Küstennatur mancher Fischereien auf gemeinsame Bestände sowie jahreszeitlich bedingte Bewegungen einiger weit wandernder Arten in Küstengewässer sind Ursache dafür, dass berufliche und Freizeitfischer interagieren und zueinander in Konkurrenz stehen. Freizeitfischer haben manchmal einen erheblichen Einfluss auf die Nutzung der Ressourcen, und zwar in einer Größenordnung von mehr als 10 % der gesamten Fischereiproduktion. Deshalb sollte die Sport- und Teilzeitfischerei gebührend berücksichtigt werden, besonders wenn es um die Fischerei gemeinsamer Bestände geht oder wenn ein Wettbewerb mit der kommerziellen Fischerei, die strengeren Bewirtschaftungsregeln unterliegt, gegeben ist.

1.3. Zustand der Ressourcen

Der größte Teil der Fischereiressourcen des Mittelmeers, gleich ob demersale, kleine pelagische oder weit wandernde Arten, galt lange Zeit als zu stark bewirtschaftet.

Im Hinblick auf weit wandernde Arten wurde der östliche Rote Thun in der Vergangenheit von der ICCAT⁵ beurteilt und als in erheblicher Weise überfischt eingestuft. Obwohl die Gründlichkeit dieser Bewertungen aufgrund von erheblichen Ungewissheiten infolge eines Mangels an stichhaltigen Daten fragwürdig ist, bestehen geringe Zweifel daran, dass der Bestand überfischt ist. Die Anzahl der im Mittelmeer gefangenen und dort zu Zuchtzwecken in Käfigen gehaltenen Roten Thunfischen, was oft außerhalb der geregelten, aufgezeichneten Fänge geschieht, wirft ebenfalls ernsthafte Fragen auf. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die Fischereitätigkeit der Druck auf die Bestände erhöhen wird⁶. Ähnliche Überlegungen bezüglich der Überfischung treffen auf den Schwertfisch im Mittelmeer zu, wo es Nachweise für ein Überfischungsschema gibt, das zu großen Mengen an jungen und nachwachsenden Fischen als Beifänge führt. Es bedarf

⁴ Internationaler Council for the Exploration of the Sea - ICES, Internationaler Rat für Meeresforschung
⁵ International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas

⁶ Vgl. den Bericht der sechsten GFCM-ICCAT-Tagung über Bestände großer Grundfische im Mittelmeer, Kapitel 5, S. 13, über die potenziellen Auswirkungen der Zucht von Rotem Thun auf die Bewirtschaftung: "Allgemeine Zunahme des Fischereiaufwands betreffend Grundfischarten und in naher Zukunft wahrscheinliche Zunahme hin zu kleinem und mittelgroßem Roten Thun".

größerer Anstrengungen bei der Datenerhebung, um ein genaues Bild vom Zustand der wichtigsten Bestände zu erhalten, obwohl die Hinweise auf der Grundlage der gegenwärtigen Daten bereits ein äußerst negatives Bild ergeben.

Die Fangstatistiken bezüglich der Grundfischarten und kleinen pelagischen Arten zeigen einen negativen Trend in den 90er Jahren für die wichtigsten Arten oder Artengruppen (vgl. Zahlen in **Anhang 2**). Die täglichen Fangquoten pro Fischereifahrzeug gingen verglichen mit denen vor ein paar Jahrzehnten dramatisch zurück, obwohl Kraft und Leistungsfähigkeit der Fischereifahrzeuge in jüngster Zeit zunahmen. Die Qualität der Fänge hat sich in Bezug auf die Zusammensetzung der Arten und der Größe im Laufe der Zeit ebenfalls verändert. Arten mit einer langen Lebensdauer sowie größere Arten sind in mehreren Gebieten und Fischereien auf Grundfischarten so gut wie verschwunden.

Die derzeitigen Bewertungen der Fischereien auf demersale, kleine und große pelagische Arten, die im Rahmen der GFCM und ICCAT durchgeführt wurden, bestätigen dieses Bild der Überfischung mehrerer Ressourcen und unterstreichen die Notwendigkeit, die Sterblichkeit der Jungfische zu reduzieren und die gegenwärtige Fischerei um insgesamt etwa 15-30 % zu verringern.

Ungeachtet der anerkannten Überfischung mehrerer Ressourcen gibt es wenige wissenschaftlich fundierte Fälle von Beständen, die vom Aussterben bedroht sind. Zu diesen Beständen gehörten jedoch unter anderem die Sardelle an der nordspanischen Küste, die Meerbrasse in der Alboran See und der Seehecht im Golf von Lion. Diese lang währende Widerstandsfähigkeit der Mittelmeerr Fischereien, bei der, mit Ausnahme der Sardelle Mitte der 80er Jahre, bisher keine dramatischen Einbrüche der bewirtschafteten Ressourcen zu verzeichnen waren, wird in der Regel dadurch erklärt, dass sehr wahrscheinlich ein gewisser Teil der adulten Bestände für die Fischerei mit Netzen mit kleinerer Maschenöffnung nie erreichbar war. Diese Eigenart der Mittelmeerr Fischereien – die Fischereipraktiken, die Merkmale der Fanggeräte und Fischereifahrzeuge und das Vorhandensein von Meeresböden, die mit Schleppnetzen nicht erreichbar waren – führte zur Entstehung räumlicher und zeitlicher Enklaven innerhalb der normalen Verbreitungszonen mehrerer Arten, deren Bestände zu einem Teil bis zur Reproduktionsfähigkeit überleben konnten und dadurch das Aussterben der Population verhinderten.

Die Situation änderte sich jedoch sehr schnell im letzten Jahrzehnt, als sich die Effizienz der Fischereimethoden sowohl in Bezug auf die Leistung der Fischereifahrzeuge als auch in Bezug auf die Größe der Fanggeräte, den verstärkten Einsatz optimierter elektronischer Ortungssysteme und vor allem die Entwicklung von befestigten Fanggeräten für das Fischen auf Rogner mehrerer langlebiger Arten in bisher mit Schleppnetzen unerreichbaren Gebieten erhöhte. Die weit verbreiteten illegalen Schleppnetz Fischereien in Küstengebieten verringerten zudem den „Zufluchteffekt“, der aus der geringfügigen Umsetzung der derzeitigen Rechtsvorschriften zur Begrenzung des Einsatzes von Schleppnetzen mit einer Tiefe von mehr als 50 Metern oder einer Küstenentfernung von mehr als 3 Seemeilen bei einer Tiefe von weniger als 50 Metern resultiert.

Dies zeigt die Notwendigkeit von Bewirtschaftungsmaßnahmen, um ein nachhaltiges Niveau der Nutzung zu erreichen und zu verhindern, dass die Bestände außerhalb biologisch sicherer Grenzen gedrängt werden.

Der derzeitige Umfang des Fischereiaufwands und der Einsatz von Schleppnetzen mit geringer Maschenöffnung sowie die Verwendung einer Vielfalt von Fanggeräten, mit denen Arten über ihre gesamte Lebensdauer befischt werden, sind mit den Zielen einer nachhaltigen und nützlichen Fischerei nicht vereinbar.

1.4. Umweltaspekte

Im Mittelmeer befinden sich die Fischgründe gewöhnlich recht nahe an der Küste, wo auch die größte biologische Vielfalt anzutreffen ist; die Sensibilisierung und die Besorgnis in Bezug auf die Auswirkungen der Fischerei auf Lebensräume und nichtkommerzielle Ressourcen nehmen daher zu.

Neben gesetzlichen Verpflichtungen zum Umweltschutz besteht ein eindeutiges Interesse an einer verantwortungsvollen Fischereiindustrie, um nicht nur den Erhalt der Zielarten sicherzustellen, sondern auch den von Arten, die zum gleichen Ökosystem gehören oder mit den Zielarten mitgefischt werden oder von ihnen abhängen. Dieses Konzept ist von grundlegender Bedeutung, um die biologische Vielfalt und Integrität der marinen Ökosysteme und dadurch die Produktionsmerkmale der wichtigsten Fischhabitats mit positiven Effekten auch für die Fischereiressourcen und die Fangtätigkeiten zu bewahren.

Die größten Umweltgefährdungen durch die Fischereien im Mittelmeer lassen sich in zwei Hauptgruppen einteilen: Schäden der biologischen Vielfalt und Schäden der natürlichen Lebensräume.

Zu der ersten Gruppe gehören der weit verbreitete Einsatz von Fanggeräten mit Netzen mit kleiner Maschenöffnung sowie die Überfischung von kommerziellen Arten. Was die anderen Gemeinschaftsfischereien betrifft, so wird davon ausgegangen, dass bei einer Reduzierung der Fischerei kommerzieller Arten auf ein nachhaltiges Niveau die meisten oder viele Umweltprobleme abnehmen würden. Die Nachhaltigkeit kommerzieller Fischbestände bedeutet keinesfalls zwangsläufig eine Nachhaltigkeit der biologischen Vielfalt im weiteren Sinne, weshalb umweltorientierte Maßnahmen stets notwendig sein werden. Heutzutage sind viele Nicht-Zielarten, wie Meeressäuger, Meeresvögel und Reptilien, bedroht. Wenngleich in einigen Fällen die größten Bedrohungen von fischereiunabhängigen Tätigkeiten ausgehen, wie die Verringerung der Nistplätze für Meeresschildkröten und Meeresvögel, kann die Fischerei doch eine zusätzliche Gefahr für diese Populationen darstellen.

Die weit verbreitete Verwendung von Dredschen und Grundsleppnetzen, die oft mit Ketten oder anderem Gestein überwindenden Gerät befestigt sind, wurden als Hauptursachen für die Zerstörung von Wiesen mariner Phanerogame im Flachwasser und die Schädigung von Lebensgemeinschaften auf felsigen Meeresböden identifiziert.

Hocheffiziente Techniken wie das Andreaskreuz für das Sammeln Roter Edelkorallen (*Corallium rubrum*) oder die Gewinnung von Meerdatteln (*Lithophaga lithophaga*) und Gemeinen Bohrmuscheln (*Pholas dactylus*) durch die Zerstörung der von diesen Muscheln bewohnten Felsen sind seit langem verboten, es gibt aber Hinweise, dass dieses Verbot nicht vollständig eingehalten wird. Darüber hinaus wird davor gewarnt, dass Sprengstoffe und Gifte noch stets illegal eingesetzt werden.

Auf regionaler/internationaler Ebene sind mehrere den Umweltschutz betreffende Prozesse in Bezug auf die Fischerei kurz zu erwähnen. Darüber hinaus zählt die GFCM Umweltschutzmaßnahmen zu ihren allgemeinen Zielstellungen, und es wurde ein Unterausschuss des Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses der GFCM zur Behandlung von Umweltfragen eingerichtet. In ähnlicher Weise bemüht sich die ICCAT verstärkt um die Einbeziehung des Umweltschutzes in ihre Empfehlungen zur Bewirtschaftung. Multilaterale Umweltvereinbarungen, wie das Übereinkommen von Barcelona und das Berner Übereinkommen, nehmen andererseits ebenfalls Einfluss auf den Umweltschutz im Mittelmeer unter dem Gesichtspunkt der Fischerei.

1.5. Die Anwendung der GFP im Mittelmeer

Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) wurden die Struktur- und Marktpolitiken im Mittelmeerraum in einer Weise angewandt und umgesetzt, die der anderer Gemeinschaftsbereiche entspricht. Dies gilt auch für die Kontrollpolitik, obwohl die Durchführung einiger Aspekte der Kontrollpolitik im Mittelmeer vertagt wurde. Die Erhaltungspolitik wurde jedoch traditionell anders als in anderen Bereichen durchgeführt. So wurde zum Beispiel im Mittelmeerbecken das wichtigste Erhaltungsinstrument der GFP, die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) und das Quotensystem, nicht angewandt. Erst seit 1998 wird ein Fischbestand einem solchen System im Mittelmeer unterworfen: der Rote Thun. Darüber hinaus wurden bestimmte Bestandteile der GFP, wie das Logbuch, im Mittelmeer später als im Atlantik eingeführt.

Dies beruht weit gehend auf der oben erwähnten Besonderheit des Mittelmeers, aber in manchen Fällen ist diese Besonderheit vielleicht als Ausrede für das Unvermögen gebraucht worden, die Maßnahmen anzuwenden, die genauso wichtig und notwendig wie in anderen Teilen der Gemeinschaft sind. Es ist klar, dass die Verpflichtung der Gemeinschaft zur Regulierung der Fischereien im Mittelmeer nicht geringer als bei anderen Fischereien ist. Die Regulierung der Mittelmeerrfischereien sollte den gleichen Entwicklungsstand und Schwerpunktgrad wie andere Gemeinschaftsbereiche erhalten, wenngleich bei Bedarf mit spezifisch abgestimmten Vorschriften.

2. ZIELE

Das Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik ist im Mittelmeer das gleiche wie in anderen Gemeinschaftsgewässern, nämlich dafür Sorge zu tragen, dass die lebenden aquatischen Ressourcen unter nachhaltigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen genutzt werden.

Zusätzlich zu den allgemeinen Zielen der zukünftigen Gemeinsamen Fischereipolitik gibt es für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Mittelmeerrfischereien auch eine Reihe von spezifischen Zielen.

2.1. Führungsrolle der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft muss bei der Durchführung eines effektiven Systems der Erhaltung und Bewirtschaftung der Mittelmeerrfischereien weiterhin eine führende Rolle übernehmen. In diesem Sinne sollte die Gemeinschaft die Bewirtschaftung der

Fischereien innerhalb der GFCM weiter fördern, während sie gleichzeitig auf Gemeinschaftsebene vorgehen sollte, ohne auf die Entscheidungen in der GFCM zu warten, sofern dies für notwendig befunden wird. Die Führungsrolle der Gemeinschaft in diesem Bereich bedeutet nicht, dass sie isoliert arbeiten würde. Es besteht ein Bedarf der Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Ländern, aber dafür werden technische Hilfe und finanzielle Mittel der Gemeinschaft für Mittelmeer-Nachbarländer der EU notwendig sein, insbesondere durch bestehende bilaterale und regionale Kooperationsprogramme der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten.

2.2. „Management by exception“ auf Gemeinschaftsebene

Das relative Gewicht und die relative Bedeutung der Küstenfischereien sind im Mittelmeer größer als in allen anderen Gewässern der Gemeinschaft. Es ist notwendig, die Ebene, auf der die verschiedenen Tätigkeiten zu behandeln sind, einer neuen Bewertung zu unterziehen: lokale/nationale oder Gemeinschafts-/internationale Ebene. Die Küstenfischereitätigkeiten könnten vielleicht besser auf lokaler oder nationaler Ebene verwaltet werden, aufgrund der Nähe zu den Problemen und der Fähigkeit der lokalen Behörden, in Zusammenarbeit mit den Fischerverbänden vor Ort schneller zu handeln. Wenn aber die Fischerverbände nicht grundsätzlich hinter dem Prinzip einer tatsächlich verantwortungsvollen Fischerei stehen, birgt eine solche Nähe möglicherweise die Gefahr in sich, dass die oberste Priorität biologisch nachhaltiger Fischereien zugunsten von sozioökonomischen Erwägungen aufgegeben wird. Die Intervention der Gemeinschaft wird überall dort notwendig und zweckmäßig sein, wo Fischereien, sei es aus Gründen der Erhaltung, der Umwelt oder des Marktes, eine transnationale Dimension haben. Die Gemeinschaft muss genau festlegen, um welche Fischereien es sich handelt, und Gemeinschaftsmaßnahmen darauf ausrichten. Bezüglich der Bewirtschaftung der Küstenressourcen muss die Gemeinschaft jedoch gemeinsame Normen für die Erhaltung und den Umweltschutz aufstellen, während den Mitgliedstaaten Handlungsspielraum für eigene Bewirtschaftungsmaßnahmen bleibt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Anzahl der identifizierten Fischereien, die gebietsübergreifende oder gemeinsame Bestände bewirtschaften, zunimmt, was sowohl auf die Veränderung der Fischereistrukturen als auch auf die genaueren Kenntnisse der Fangtätigkeiten (vgl. **Anhang 3**) zurückzuführen ist, während es nach wie vor eine große Anzahl von kleineren Fangtätigkeiten in Küstengewässern gibt.

Es können drei Kategorien von Fischereien mit unterschiedlichem Grad an Beteiligung der Gemeinschaft unterschieden werden:

1. *Fischereien auf weit wandernde Fischarten.* Diese Fischereien müssen auf Gemeinschaftsebene insbesondere im Rahmen der einschlägigen regionalen Fischereiorganisationen, nämlich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM), verwaltet werden; die Kommission wird die multilaterale Bewirtschaftung dieser Bestände aktiv fördern, einschließlich, soweit notwendig, Fangbegrenzungen, technische Maßnahmen und Beschränkungen des Fischereiaufwands (vgl. Anhang 3).

2. *Fischereien auf gemeinsame Grundfisch- und pelagische Bestände oder solche, die in gemeinsam bewirtschafteten Gebieten tätig sind* (z. B. Alboran See, Küste von Valencia, Golf von Lion, Ligurisches Meer, Tyrrhenisches Meer, Golf von

Korsika und Sardinisches Meer, Adria, Ionisches Meer, Ägäisches Meer, Straße von Sizilien usw.), an denen mindestens zwei Länder beteiligt sind. Diese Fischereien sollten einer Gemeinschafts-/internationalen Regelung unterworfen werden, die die Begrenzung des Fischereiaufwands, technische Maßnahmen und, falls notwendig, Fangbeschränkungen vorsieht. Eine solche Regelung könnte auf Ebene der GFCM vereinbart und möglicherweise auf subregionaler Ebene auf der Grundlage der Empfehlungen des Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses (SAC) angewandt werden. Der SAC identifizierte bisher nur 10 Bestände innerhalb dieser Kategorie und empfahl seinen untergeordneten Gremien, weitere gemeinsame Bestände zu identifizieren. Es können andere Bestände und Fischereien einbezogen werden, was auch dank der Arbeit im Rahmen der subregionalen FAO-Programme möglich ist. Der wissenschaftliche Informationsstand gestattet es vielleicht noch nicht, gemeinsame Bestände in gewissen Gebieten präzise zu definieren, allerdings ist es möglich, anhand zusätzlicher anderer Informationen und anhand der geographischen Nähe wahrscheinliche gemeinsame Bestände auszumachen. Eine ausführlichere Liste befindet sich in Anhang 3.

3. *Fischereien auf Bestände, die vorrangig in nationalen Gewässern verteilt sind und nur durch einen Mitgliedstaat befischt werden können.* Diese Bestände sollten auf nationaler Ebene bewirtschaftet werden, sofern es keine bedeutenden Beifänge oder Fischbestände in der oben genannten Kategorie 1 oder 2 gibt.

2.3. Einbeziehung von Umwelterwägungen in das Fischereimanagement

Die allgemeine Verpflichtung der Gemeinschaft zur Einbeziehung von umweltrelevanten Belangen in die Gemeinschaftspolitik, wie sie in Artikel 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegt ist, erfordert, dass die Gemeinschaft geeignete Maßnahmen ergreift, um die natürlichen Lebensräume und Arten vor den negativen Auswirkungen der Fischereien zu schützen.

Die Einbeziehung von Umweltbelangen in die GFP und die Mittel, dies zu erreichen, sind in der Mitteilung KOM(2002)186 beschrieben, in der ein Aktionsplan zur Einbeziehung der Erfordernisse des Umweltschutzes in die GFP aufgestellt wird. Dieser Aktionsplan soll auf alle Gemeinschaftsfischereien, einschließlich derjenigen des Mittelmeers, angewandt werden.

Was Beifänge von geschützten Arten betrifft, sollten die wenigen verbleibenden Populationen von Mönchsrobben besonders berücksichtigt werden. Der Schutz von Schildkröten und Meeresvögeln vor der Langleinen-Fischerei kann in manchen Fällen ein besonderes Anliegen sein. Die Bedeutung der Beifänge von Walfischen wird nach dem jüngsten Verbot von Treibnetzen geringer werden, obwohl ein Vorgehen auf internationaler Ebene vorteilhaft wäre, um den Schutz auf alle Mittelmeerfischereien zu erweitern. Die Interaktion zwischen Walfisch- und Fischereitätigkeiten stellt neben dem Phänomen der Beifänge jedoch ein zunehmendes Problem dar, das einer sorgfältigen Prüfung bedarf.

Hinsichtlich der Schäden der natürlichen Lebensräume ist es insbesondere notwendig, Seegrasbetten (Phanerogame wie *Posidonia* sp., *Zoostera* spp. und *Cymodocea* sp.), Steckmuschelfelder, weiße Korallen in tiefen Gewässern und Biocenosis auf dem harten Meeresboden in Küstengebieten vor den Auswirkungen der Schleppnetzfisherei, des Dredschens und ähnlicher Tätigkeiten zu schützen. Die Auswirkungen des Dredschens nach Mollusken sind ebenfalls zu überwachen, denn

diese Tätigkeit könnte die Fähigkeit weicher Meeresböden zur Erhaltung der Vielfalt des Benthos einschränken.

Die Kehrseite der Medaille sind die Auswirkungen aufgrund von Umweltgefahren für die Fischerei. Obwohl die Umweltgefahren durch die Gemeinsame Fischereipolitik nicht kontrollierbar sind, stellen sie ein Problem dar, für das Lösungen gesucht werden müssen. Eines der auffälligsten Probleme ist die regelmäßige, aber nicht gänzlich vorhersehbare Bildung von Blüten auf *Mucilaginous algae*, die an den Fanggeräten haften bleiben, so dass diese nicht mehr einsatzfähig sind. Dieses Phänomen, das vielleicht mit der Eutrophierung durch übermäßige Nitrat- und Phosphoranreicherung zusammenhängt, kann erhebliche Verluste für die Fischereiindustrie verursachen. Es wäre legitim, dass Fischereimanager, einschließlich der Kommission, die Ursachen untersuchen, die entsprechende Haftbarkeit feststellen und geeignete Entschädigungsregelungen einführen.

Eine gute Verbindung zwischen den zuständigen Behörden für Umweltschutz und Fischereiangelegenheiten in den nationalen und Gemeinschaftsverwaltungen ist notwendig, um in diesen beiden Gebieten effizient und synergistisch vorzugehen. Die Kommission entwickelt derzeit eine umfassende Strategie für den Schutz der Meeresumwelt, die diese Koordinierung lenken wird.

2.4. Aut Erfahrung Aufbauen

Im Mittelmeer gibt es mehrere wertvolle Bewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere im Management des Fischereiaufwands, die entweder von den Fischerverbänden vereinbart oder durch regionale oder nationale Maßnahmen umgesetzt werden. Beispiele für die Überprüfung der Fangtage und/oder –stunden außerhalb des Hafens sind genau bekannt. Die Begrenzung der täglichen Anlandungen je Fischereifahrzeug ist ein weiteres Beispiel für eine Maßnahme, die auf lokaler Ebene vereinbart wurde. Manche dieser Regelungen werden von den Fischern weit gehend akzeptiert. Die Gemeinschaft wird auf diesen Erfahrungen für die Zukunft aufbauen.

2.5. Verpflichtung zur Durchsetzung

Die Durchsetzung ist in allen Fischereigebieten der Gemeinschaft längst nicht vollständig. Im Mittelmeer genauso wie andernorts muss die zukünftige GFP eine Verpflichtung zur besseren Kontrolle und Durchsetzung beinhalten.

Um diese Verpflichtung zu gewährleisten, müssen sich alle Fischerverbände und andere beteiligte Akteure voll und ganz einbringen. Deshalb ist eine bessere Beteiligung der Fischer an der Entwicklung dieser Politik von besonderer Relevanz, um ein genaueres Verständnis und eine größere Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungsmaßnahmen sicherzustellen.

2.6. Integrierte Nutzung verschiedener Bewirtschaftungsmaßnahmen

Die Komplexität der Mittelmeerbischereien in Bezug auf den Reichtum der Arten und die Verschiedenartigkeit der Fanggeräte und –praktiken sowie ihre wirtschaftliche Struktur ermöglicht es den Fischern, flexibel zu sein, sich schnell anzupassen und gegen unerwünschte Effekte durch externe Faktoren, einschließlich Bewirtschaftungsmaßnahmen, vorzugehen.

Deshalb ist ein umfassendes, kohärentes Bewirtschaftungskonzept notwendig, das die verschiedenen verfügbaren Werkzeuge auf integrierte Weise gebraucht. Manche Maßnahmen können zur gegenseitigen Stärkung zusammen eingesetzt werden; dies ermöglicht zudem eine größere Flexibilität im Fischereisystem.

In diesem System der integrierten Regulationsmaßnahmen dürfte die Überschneidung von Maßnahmen zu einem bestimmten Grad den gleichen Zweck haben. Falls das primäre Managementsystem, z. B. Kontrollen des Fischereiaufwands, aus irgendeinem Grund versagt, sollte eine zweite Managementebene als Sicherheitsmechanismus greifen. Bei dieser zweiten Managementebene kann es sich um die Begrenzung der Fänge oder bestimmte technische Maßnahmen handeln, wie Schongebiete/Schonzeiten oder die Wechselwirkung anderer technischer Maßnahmen und Merkmale der Fangmethoden und/oder des Fanggeräts, die einer vollständigen Nutzung der verschiedenen demografischen Komponenten eines Bestands im Wege stehen.

2.7. Anerkennung der sozialen Bedeutung der Fischereitätigkeiten

Das Durchschnittsalter der Fischereifahrzeuge in der Fischereiindustrie des Mittelmeers ist mit 23 Jahren (Griechenland) bis 29 Jahren (Spanien) ziemlich hoch. Aus diesem Grund sind die Arbeits-, Lebens-, Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen an Bord der Fischereifahrzeuge bei weitem nicht optimal. Außerdem sind die Flotten weniger geeignet für die Bearbeitung der Fänge, die Gewährleistung des Abfallmanagements und die Bewältigung der Lärm- und Ölverschmutzungsprobleme.

Darüber hinaus wächst die Sorge, dass die Fischereitätigkeiten, die in den von Fischerei abhängigen Gebieten die traditionellen Arbeitsmöglichkeiten darstellten, für junge Menschen nicht mehr attraktiv sind. Dieser Mangel an neuen Arbeitskräften sowie die negativen wirtschaftlichen Folgen verursachen soziale Probleme und den Wegfall von Beschäftigungsmöglichkeiten in Gebieten mit wenig oder überhaupt keinen Alternativen. Diese Entwicklung wird auch die Übermittlung des kulturellen Erbes in Verbindung mit den Fischereitätigkeiten negativ beeinflussen.

Nach Ansicht der Kommission können diese Entwicklungen nur durch einen Übergang zur nachhaltigen Fischerei umgekehrt werden, in der nicht nur die Fischereiressourcen besser erhalten, sondern die Fischereiunternehmen nutzbringender und wirtschaftlicher arbeiten werden.

Der Fahrplan für die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (KOM(2002) 181 endg.) zeigt Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Auswirkungen bei der Anwendung der Reform im Mittelmeer auf.

2.8. Die internationale Dimension: multilaterale Beziehungen und Zusammenarbeit

Aufgrund der Ausdehnung internationaler Gewässer im Mittelmeer ist es unvermeidlich und essenziell, das Fischereimanagement auch durch die internationale Zusammenarbeit zumindest im Bereich der Fischereien für weit wandernde Bestände zu erörtern. Diese Aufgabe gestaltet sich im Mittelmeer schwieriger als in anderen Gemeinschaftsgewässern, da es eine Reihe von Mittelmeeranrainern außerhalb der EU gibt, die über wenig Mittel verfügen und/oder

eine geringe Tradition im Fischereimanagement aufweisen; das multilaterale Fischereimanagement hat wenig oder keine Tradition. Weitere Fortschritte der Gemeinschaft im Fischereimanagement könnten daher durch die Verschiedenartigkeit der Konzepte anderer Länder der Region behindert werden. Folglich wird die Entwicklung einer multilateralen Dimension des Fischereimanagements in dieser Region ein wichtiges Element der Zusammenarbeit erfordern, das darauf abzielt, die stärkere Berücksichtigung des Fischereimanagements für Nicht-EU-Staaten zu erleichtern.

Dies ist eindeutig ein Bereich, in dem die prinzipielle Führungsrolle der Gemeinschaft besonders relevant ist. Für eine solche Zusammenarbeit werden technische Hilfe und finanzielle Mittel der Gemeinschaft für Nicht-EU-Länder erforderlich sein, die soweit wie möglich aus bestehenden Hilfsregelungen stammen sollten.

Darüber hinaus sind Initiativen zu ergreifen, um die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Nicht-Fischereiindustrie im Fangsektor und im Bereich der Aquakultur zu stärken.

3. AUF GEMEINSCHAFTSEBENE ERFORDERLICHE MASSNAHMEN

Auf der Grundlage der in den vorausgehenden Abschnitten dargelegten Leitprinzipien und Zielstellungen vertritt die Kommission die Ansicht, dass eine Reihe von Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergriffen werden sollte, um die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik im Mittelmeer zu erreichen. In diesem Aktionsplan sind folgende spezifische Handlungsfelder auf Gemeinschaftsebene vorgesehen und weiter unten beschrieben:

- Entwicklung eines abgestimmten Vorgehens bezüglich der zuständigen Seegerichtsbarkeit;
- Verringerung des allgemeinen fischereilichen Drucks;
- Anwendung der Fangbeschränkungen im Rahmen des Möglichen;
- Verbesserung der derzeitigen Nutzungsstrukturen und Verminderung der negativen Auswirkungen auf Bestände und Umwelt;
- Verbesserung der Kontrolle und Durchsetzung;
- Stärkung der wissenschaftlichen Strukturen und Verbesserung der wissenschaftlichen Kenntnisse;
- stärkere Beteiligung der Fischereiindustrie am Entscheidungsprozess.

Schließlich werden die Hinweise auf andere Aspekte der GFP als die Erhaltungspolitik kurz kommentiert.

3.1. Ein abgestimmtes Vorgehen bezüglich der zuständigen Gerichtsbarkeit

Derzeit ist die Situation bezüglich der Erklärungen von ausschließlichen Wirtschaftszonen oder Fischereischutzzonen im Mittelmeer sehr uneinheitlich. Ein

Mitgliedstaat (Spanien) hat eine Fischereischutzzone von 49 Seemeilen ausgerufen, und ein Land, das sich um den Beitritt bewirbt (Malta), hat seit 1971 eine ausschließliche Fischereizone von 25 Seemeilen erklärt. Frankreich und Italien haben Zwölfmeilenzonen erklärt und Griechenland hat seine Hoheitsgewässer auf Sechseilenzonen beschränkt.

Die Erklärung von ausschließlichen Fischereizonen von bis zu 200 Seemeilen von den Basislinien könnte ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung des Fischereimanagements sein, da im Mittelmeer ungefähr 95 % der Gemeinschaftsfänge innerhalb von 50 Seemeilen von der Küste erfolgen. Diese ausschließlichen Fischereizonen erleichtern sicherlich die Kontrolle und tragen erheblich zur Bekämpfung des illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischfangs bei. Die Erklärung solcher ausschließlichen Fischereizonen wäre jedoch weit effektiver, würde sie durch Abstimmung zwischen allen beteiligten Ländern erfolgen. Ein gemeinsames Konzept für ausschließliche Fischereizonen unter den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und folglich unter allen Ländern der Region wäre daher erstrebenswert.

Es sollte beachtet werden, dass sich ausschließliche Fischereizonen im Gegensatz zu ausschließlichen Wirtschaftszonen allein auf die zuständige Gerichtsbarkeit bei Fragen der Fischerressourcen beziehen. Andere Fragen der Gerichtsbarkeit (Bodenschätze, Navigationsrechte usw.) bleiben von der Einrichtung ausschließlicher Fischereizonen unberührt. Mit der Erklärung einer ausschließlichen Fischereizone ist es möglich, ein breites Spektrum von Maßnahmen einzuführen, die den freien Zugang von Fischereifahrzeugen aus dritten Ländern beschränken, oder diese Zonen einfach zum Zwecke der Kontrolle ausländischer Fischereifahrzeuge einzurichten.

Eine mögliche abgestimmte Erklärung von ausschließlichen Fischereizonen hätte Vor- und Nachteile. Vorteile sind unter anderem:

- die Fähigkeit, Maßnahmen der Fischereibewirtschaftung in einem wesentlich größeren Gebiet anzuwenden
- eine erhebliche Verbesserung der Kontrolle und Durchsetzung;
- der Ausschluss oder zumindest die Kontrolle bestimmter Flotten (aus dem Fernen Osten), die derzeit in den internationalen Gewässern des Mittelmeers fischen;
- leichtere Beschränkung des illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischfangs.

Nachteile sind unter anderem:

- das Risiko, dass der Zugang der Gemeinschaftsfahrzeuge zu bestimmten Fanggründen verloren geht, falls Nicht-EU-Staaten, wie Kroatien und Tunesien, dem Beispiel der Gemeinschaft folgen sollten (dieses Problem könnte jedoch durch den Abschluss bilateraler Fischereieabkommen überwunden werden);
- erhebliche politische Schwierigkeiten in bestimmten Gebieten;
- Schwierigkeiten bei der Festlegung von Mittellinien in den engeren Bereichen des Mittelmeers.

Nach Ansicht der Kommission sollte eine Initiative in diesem Gebiet darin bestehen, die Mitgliedstaaten zu einer Debatte auf Gemeinschaftsebene aufzufordern hinsichtlich der Frage, wie erstrebenswert ein gemeinsames Vorgehen in dieser Angelegenheit ist und ob eine Einrichtung von ausschließlichen Fischereizonen die Beschränkung des Zugangs dritter Parteien beinhalten oder lediglich dem vorrangigen Zweck einer geeigneten Kontrolle der Fischereitätigkeiten dienen sollte. Eine solche Debatte würde auch auf die Verhandlung mit den betreffenden beitrittswilligen Ländern ausgedehnt.

Falls diese Debatte in einer klaren Haltung der Gemeinschaft zu dem Thema mündet, sollte der nächste Schritt darin liegen, eine Konferenz unter Küstenstaaten des Mittelmeers im Hinblick auf die Erkundung eines gemeinsamen, das Mittelmeer umspannenden Vorgehens in dieser Angelegenheit einzuberufen.

3.2. Verwaltung des Fischereiaufwands

Anhand der oben geschilderten Erkenntnisse über den Zustand der Ressourcen besteht weitgehend die Einsicht, dass die fischereiliche Sterblichkeit erheblich zu verringern ist.

Die große Vielfalt an Fängen vieler Fischereien, die technologischen Interaktionen und die Verbreitung der Anlandestellen führen im Allgemeinen dazu, dass sich auf einzelne Arten gerichtete Ansätze und Output- Maßnahmen, wie die derzeitigen TAC und Quotenmanagementsysteme, für Mittelmeerbischereien oft als ungeeignet herausstellen. Die einzigen Ausnahmen bilden die weit wandernden Arten und vielleicht einige kleine pelagische Bestände und Krebstiere (vgl. Punkt 4.3 unten).

Maßnahmen, die darauf abzielen, den Fischereiaufwand auf dauerhafter oder befristeter Basis zu verringern und zu kontrollieren, müssen eines der grundlegenden Werkzeuge für die Bewirtschaftung der Mittelmeerbischereien sein. In den meisten Fällen bestehen anscheinend wenig Alternativen zur Einführung und/oder Ausdehnung einer Art begrenzten Zugangs, in Verbindung mit geeigneten Genehmigungsverfahren und Regelungen für Fangerlaubnisse, die eine Reduzierung der Flottengröße und der Fangzeit beinhalten. Die größten von diesen Maßnahmen betroffenen Fischereien sind jene, die gemeinsame oder gebietsübergreifende Bestände fangen. Eine vorläufige, nicht umfassende Liste dieser Fischereien befindet sich in **Anhang 4**.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die derzeitige Arbeit der GFCM, die weitgehend auf die Initiative der Gemeinschaft zurückgeht, vorrangig der Identifizierung des Fischereiaufwands bezüglich der verschiedenen Mittelmeerbestände dient. Im Rahmen der GFCM ist deutlich, dass das TAC-Konzept auf Fischereien für gemischte Arten weitgehend nicht anwendbar ist.

Die Verwaltung des Fischereiaufwands sollte soweit wie möglich Vorschläge, Empfehlungen und Gutachten auf GFCM-Ebene berücksichtigen und geografische Unterzonen des Mittelmeers, wie jene, die der Beratende Wissenschaftliche Ausschuss der GFCM derzeit festlegt, in Erwägung ziehen. Diesbezüglich entspricht der Ansatz der GFCM in Bezug auf das Fischereimanagement über die Identifizierung der Managementbereiche und der operationellen Einheiten der in diesem Abschnitt empfohlenen Richtung.

Die Verwaltung des Fischereiaufwands muss auf den auf lokaler oder nationaler Ebene bereits gewonnenen Erfahrungen aufbauen und dabei einfache Vorschriften durchsetzen, wie jene der höchstzulässigen Fangtage pro Jahr, der kurzen Woche, eines Fangverbots während der gesetzlichen Feiertage und der Festlegung einer höchstzulässigen täglichen Zeit außerhalb des Hafens oder bei längeren Ausflügen der Fischereifloten Beschränkungen der täglichen Fangzeit. Das vor kurzem eingeführte Schiffsüberwachungssystem (*Vessel Monitoring System* - VMS) und seine Erweiterung auf Fischereifahrzeuge von weniger als 24 m Gesamtlänge wird zur Durchsetzung einer wirksamen Verwaltung des Fischereiaufwands beitragen.

Der Fischereiaufwand wird auf eine nachhaltige Nutzung der betroffenen Bestandsgruppen abgestimmt. Hierzu kann es in manchen Fischereien notwendig sein, neben der Bruttotonnage und Leistung andere Kriterien des Fischereiaufwands, wie die Gesamtlänge und die Art der Fanggeräte, festzulegen. Die Mitgliedstaaten werden bei der Umsetzung dieser Beschränkungen des Fischereiaufwands (Begrenzung der Tage auf See, Anzahl der Fischereifahrzeuge, maximale Gesamtabmessung von Fischereifahrzeugen usw.) Flexibilität erhalten. Hierzu ist es grundlegend wichtig zu wissen, wer was, wo und mit welcher Methode fängt. Daher bedarf es einer engen Abstimmung der Fischereitätigkeit, der Flottensegmentierung, der Merkmale der Fischereifahrzeuge, des Navigationsscheins, der Fischereilizenz und der Fangerlaubnisse.

In manchen Fällen müssen die Regelungen zur Beschränkung des Fischereiaufwands auf Gemeinschaftsebene die Abmessungen der Fanggeräte berücksichtigen, sofern sie sich auf den Fischereiaufwand auswirken.

3.3. Fangbeschränkungen

Obwohl in einigen Regionen bereits Fangbeschränkungen vorwiegend aus wirtschaftlichen und die Marktpreiskontrolle betreffenden Gründen eingeführt wurden, gibt es nunmehr Berichte, nach denen bestimmte Merkmale der Mittelmeerfischereien die Effizienz ihrer Bewirtschaftung durch Fangbeschränkungen und -quoten verringern könnten. Das wichtigste, im Mittelmeer einzuführende Instrument der Bewirtschaftung ist zwar die Verwaltung des Fischereiaufwands auf Gemeinschaftsebene, aber die Anwendung der zulässigen Gesamtfangmenge kann in manchen Fällen noch immer ein geeignetes Mittel sein. Zusätzlich zu Rotem Thun, dem einzigen Mittelmeerbestand, der derzeit der TAC und dem Quotenmanagement unterworfen ist, werden einige weitere Fischbestände TAC und Quoten unterworfen, sobald wissenschaftliche Gutachten vorliegen:

- Der Schwertfisch im Mittelmeer kommt selbstverständlich für künftige TAC und Quoten, die auf Ebene der ICCAT und der GFCM festzulegen wären, in Betracht.
- Andere weit wandernde Fischarten, wie Weißer Thun, manche kleine Thunfische, und sogar Goldmakrele (*Coryphaena* spp.) könnten mittelfristig in den geeigneten multilateralen Gremien durch TAC und Quoten geregelt werden. Im Falle der weit wandernde Fischarten sollte der Akzent auf die Arbeit mit den bestehenden multilateralen Fischereiorganisationen gelegt werden.

- Bestimmte Bestände kleiner pelagischer Arten (Sardine, Sardelle) sowie Bestände von Krebstieren, wie Kaisergranat und Rotgarnele, könnten ebenfalls einem TAC- und Quotensystem unterworfen werden, da sie in genau festgelegten Zielfischereien liegen, in denen sie die Fangzusammensetzung dominieren.

In diesem Zusammenhang ist außerdem auf die internationalen Verpflichtungen und die Verantwortung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Durchsetzung von internationalen TAC und deren Einhaltung hinzuweisen. Die Freizeitfischereien auf Bestände, für die ein Quotensystem gilt, sollten ebenfalls den Quoten, Kontrollen und einem Berichtssystem sowie allgemein Beschränkungen der gleichen Art wie jene, die für kommerzielle Fischereien gelten, unterworfen werden.

3.4. Verbesserung der Fischereimethoden zu Erhaltungszwecken

3.4.1. *Überarbeitung der derzeitigen technischen Maßnahmen für Fischereien von Gemeinschaftsinteresse*

Über die Beschränkungen der auf dem Fischereiaufwand oder den Fangbeschränkungen basierenden Fischereiintensität hinaus besteht die Notwendigkeit, die Art und Weise des Fischfangs zu erörtern, um auf die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik im Mittelmeer hinzuarbeiten.

Die Verordnung 1626/94 war ein erster wichtiger Schritt bei der Angleichung der technischen Maßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten im Mittelmeerraum. Diese Verordnung entspricht jedoch nicht mehr dem neuesten Stand und sollte daher auf der Basis der in diesem Dokument aufgestellten Grundsätze und Ziele überprüft werden.

Gemäß dem Grundsatz des „management by exception“ (Management nach Ausnahmeprinzipien) werden die technischen Maßnahmen, die ausschließlich auf die Küstenfischereien, nicht auf das Fangen gemeinsamer oder gebietsübergreifender Bestände angewandt werden, in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen; in diesen Fällen wird die Gemeinschaft lediglich Normen für die Erhaltung der Bestände und die Umwelt aufstellen. Diese Normen könnten in der Form von Regelungen zur Festlegung der zu erreichenden Ziele und der zu vermeidenden Fangpraktiken aufgestellt werden. Die Mitgliedstaaten müssen diesen Normen im Rahmen der nationalen Bewirtschaftung dieser Fischereien entsprechen.

Die technischen Maßnahmen für Fischereien mit transnationaler Dimension werden auf Gemeinschaftsebene geregelt und angeglichen. Diese Fischereien sind anhand folgender Kriterien zu identifizieren:

1. Erhaltung: Technische Erhaltungsmaßnahmen für Fischereien, die auf Gemeinschaftsebene verwaltet werden, das heißt Fischereien, bei denen die Beschränkungen des Fischereiaufwands und/oder der TAC nach den unter 4.2 und 4.3 dargelegten Grundsätzen für geeignet befunden werden.
2. Umwelt: Technische Maßnahmen zur Berücksichtigung transnationaler Umweltprobleme, wie Beifänge von wandernden oder weit wandernden Nicht-Zielarten sowie Schutz der wichtigsten Fischhabitate in Küstengebieten und an küstennahen Felsnasen.

3. Markt: Mindestanlandegrößen, die auf die meisten wichtigen Arten anwendbar sind. Diese Anlandegrößen müssen unabhängig davon gelten, ob die jeweiligen Fischereien auf Gemeinschaftsebene oder auf nationaler Ebene verwaltet werden, um den Binnenmarkt für Fischereiprodukte nicht zu verzerren.

Die wichtigsten Handlungsfelder im Hinblick auf technische Maßnahmen, die von der Kommission zu diesem Zeitpunkt vorgesehen sind, werden im Folgenden nach den oben erwähnten Kriterien beschrieben.

1. Das Hauptziel der technischen Erhaltungsmaßnahmen wird darin liegen, die Nutzungsstrukturen und kommerziellen Arten soweit wie möglich zu verbessern, um eine größere Selektivität zu erreichen und die Anzahl der Jungfische in den Fängen möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck werden folgende Maßnahmen notwendig sein:
 - Für Grundschleppnetze und andere Schleppnetze eine allgemeine Überarbeitung der technischen Bedingungen zur Verbesserung der Selektivität, wobei die Verschiedenartigkeit der gefangenen Arten zu berücksichtigen ist. In Anbetracht der gemischten Fischerei und der geringen Größe mancher Mittelmeerarten selbst im ausgewachsenen Stadium ist klar, dass jede allgemeine Vergrößerung der Maschenöffnung von 40 mm erhebliche wirtschaftliche Verluste zumindest auf kurze Sicht nach sich ziehen würde und daher schwierig durchzusetzen ist. Deshalb sollte der verbesserten Auslegung der Fanggeräte (Fenster, Auswahl-/Siebnetze, Einstellungsfaktor zwischen Steert und Verlängerungsstück usw.) und Maschenprofile sowie Prüfvorrichtungen, die an Schleppnetzen befestigt werden könnten, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden;
 - Spezifikationen für Fanggeräte, wie Einstellungsfaktoren und Mindestmaschenöffnungen für Trammel- und Kiemennetze, Hakengröße für Langleiner und nach Möglichkeit weitere Maßnahmen für andere Fanggeräte. Maßnahmen bezüglich der Anzahl und Gesamtabmessungen dieser Fanggeräte werden ebenfalls notwendig sein, in Verbindung mit der unter 4.2 oben bezeichneten Verwaltung des Fischereiaufwands;
 - Die weitestmögliche Entwicklung von Schongebieten/Schonzeiten zum Schutz hoher Konzentration an Jungfischen oder Rognern.
2. Zu den technischen Maßnahmen zu Umweltzwecken wird die neue Verordnung Maßnahmen zur Verwirklichung der unter 4.4.3 unten ausgeführten Ideen umfassen, einschließlich Maßnahmen zur Begrenzung von Beifängen von Nicht-Zielarten und der möglichen Errichtung von Schutzgebieten für essenzielle Fischhabitats (für die Fischerei gesperrte Gebiete).
3. Zu den Mindestanlandegrößen sollte eine allgemeine Überprüfung aufgrund folgender Überlegungen durchgeführt werden:
 - Die weitestmögliche Berücksichtigung der Selektivität der gesetzlich zulässigen Fanggeräte bezüglich Fänge der betreffenden Arten;

- Für Arten, die sowohl im Mittelmeer als auch im Atlantik vorkommen, die weitestmögliche Angleichung der Mindestanlandegrößen. In manchen Fällen kann jedoch die unterschiedliche Biologie der Arten verschiedene Anlandegrößen rechtfertigen. Es ist daher wichtig, durch eine geeignete Markierung sicherzustellen, dass das Fanggebiet der Produkte eindeutig identifiziert werden kann.

Zu den von den Mitgliedstaaten verwalteten Fischereien sollte die neue Verordnung über die technischen Maßnahmen Mindestanforderungen für die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der fraglichen Ressourcen, der Erhaltung der essenziellen Lebensgemeinschaften auf dem Meeresboden und zur vollen Achtung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für den Umweltschutz beinhalten. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission regelmäßig über die auf nationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen und die durch ihre Bewirtschaftung erzielten Ergebnisse berichten.

Die große Anzahl der Freizeitfischer sowie Art und Abmessungen der von ihnen benutzten Fanggeräte rechtfertigen das Anliegen, diesen Sektor aus Gründen der Erhaltung und der fairen Anwendung der Bewirtschaftungsregeln in die Fischereiverwaltung einzubeziehen.

Die derzeitigen Ausnahmeregelungen in der Verordnung 1626/94 werden von der Kommission im Hinblick auf das Prinzip des „management by exception“ überprüft. Anschließend an diese Bewertung wird die Kommission vorschlagen, welche Ausnahmebestimmungen auf Gemeinschaftsebene verlängert werden sollten und welche Ausnahmebestimmungen Entscheidungen auf nationaler Ebene vorbehalten werden können. Die Verbote bestimmter Fanggeräte und –praktiken, wie Strandwaden, sollten als „Besitzstand“ betrachtet und aufrechterhalten werden, sofern aktuellere wissenschaftliche Beweise keine gegenteiligen Erkenntnisse liefern. Die Möglichkeit, bestimmte Arten von Fanggeräten durch Rechtsvorschriften zu bewahren, soweit sie für den Fang anderer Fische als solche gemeinsamer oder gebietsübergreifender Bestände in Küstenfischereien eingesetzt werden, bleibt den Mitgliedstaaten gemäß den oben angeführten allgemeinen Bedingungen überlassen.

3.4.2. Rückwürfe

Rückwürfe stellen ein erhebliches Problem dar, was sowohl auf der geringen Selektivität kleiner Schleppnetzgeschirre als auch auf der fehlenden Abstimmung zwischen der gesetzlichen Maschenöffnung und der Mindestanlandegröße beruht. Schätzungen der vergangenen Jahre ergaben, dass Speisefische mit Marktwert 50 % der Rückwürfe an Biomasse darstellten. Darüber hinaus werden durchschnittlich mehr als 60 % aller gefangenen –kommerzielle wie nicht kommerzielle Arten –regelmäßig zurückgeworfen. Schätzungen in der Ägäis und dem griechischen Ionischen Meer zufolge entspricht der Anteil der Rückwürfe durch Grundschleppnetze zwischen 39 und 49 % der Gesamtfangmenge. Jährlich fallen Gesamtrückwürfe durch Grundschleppnetze in einer Größenordnung von durchschnittlich 13000 bis 22000 Tonnen an; das entspricht ungefähr 12 % der Gesamtanlandungen.

Deshalb ist Problem der Rückwürfe auch im Mittelmeer einer genauen Analyse auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Beweise zu unterziehen. Mögliche

Lösungen für das Problem werden im Aktionsplan der Kommission zu Rückwürfen erörtert.

3.4.3. *Umweltaspekte*

Die Gemeinschaftsstrategie zur Einbeziehung von Umweltschutzanforderungen in die GFP und der Aktionsplan zur biologischen Vielfalt sind im Mittelmeerraum genauso wichtig wie in anderen Gebieten der Gemeinschaftsgewässer. Diese Dimension kann jedoch in den Küstengebieten des Mittelmeers besonders relevant sein aufgrund der hohen Population und der sehr hohen Belastung durch Tourismus, Aquakultur, Küstenfischereien, Sportfischerei, Industrie usw.

Deshalb ist ein integriertes Küstenzonenmanagement besonders wichtig. Obwohl das Prinzip des „management by exception“ normalerweise eine Direktintervention der Gemeinschaft in diesen Angelegenheiten ausschließen würde, sollte es doch gemeinschaftsweit hohe Umweltstandards geben. Die Tatsache, dass sich die Fischerei nicht nur auf die Umwelt auswirkt, sondern dass sie auch von anderen Tätigkeiten des Menschen wie Sandgewinnung und Verschmutzung betroffen ist, insbesondere in Küstengebieten, verdeutlicht die Notwendigkeit dieses Ansatzes.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Reduzierung möglicher Zufallsfänge geschützter Arten und der Umsetzung der Aktionspläne der Gemeinschaft zu Knorpelfischen und Vögeln entsprechend den Forderungen des Internationalen FAO-Maßnahmenkatalogs beigemessen.

Ferner sollte auch der Kontrolle, den Merkmalen der Fanggeräte und vielleicht dem Verbot von Schleppnetzen, die auf harten Meeresböden (z. B. Küstenfelsgebiete, küstennahe Felsen, weiße Korallen in tiefen Gewässern usw.) ungeachtet von Tiefe und Entfernung von der Küste zum Einsatz kommen, besondere Beachtung geschenkt werden.

Die Fischereifahrzeuge können durch ins Meer geleitete Siedlungsabfälle, beim Umfüllen von Brennstoffen und Öl und schließlich durch Resuspension von Schadstoffablagerungen auf dem Meeresboden in Küstennähe direkt oder indirekt an der Verschmutzung der Meeresumwelt beteiligt sein. Es sollten Maßnahmen identifiziert werden, mit deren Hilfe die Fischereiindustrie ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Luft- und Wasserqualitätsnormen nachkommen und insbesondere mechanische Störungen durch die Freisetzung von Schadstoffablagerungen vermeiden kann.

3.5. **Kontrolle und Durchsetzung**

Die Kontrolle der Fischerei im Mittelmeer setzt eine genaue Kenntnis der lokalen Fischereien und ein hohes Niveau der Zusammenarbeit zwischen Fischern auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene voraus.

Es gibt zahlreiche Anlandestellen, die sich über einen sehr langen Küstenstreifen und mehrere Inseln verteilen, und die Fänge werden größtenteils durch Direktverkauf, d. h. nicht auf einem Markt, abgesetzt.

Ungeachtet dessen muss die Kontrolle der Fischereitätigkeiten der Gemeinschaft im Mittelmeer auf Grundsätzen und Maßnahmen beruhen, die denen anderer

Fischereigebiete vergleichbar, aber auf die Begebenheiten vor Ort abgestimmt sind. Sie sollte stets mit der Entwicklung der Fischereien und den Bewirtschaftungsregeln Schritt halten können.

Allgemein muss die Gemeinschaft die Ziele der Kontrolle sowie die Leitlinien zum Erreichen dieser Ziele festlegen, wobei es den Mitgliedstaaten obliegt, sie an die lokalen Verhältnisse anzupassen. Die gemeinsamen Regelungen müssen die erste Verkaufsstelle benennen und für ähnliche importierte Produkte gleichermaßen anwendbar sein.

Es können jedoch spezifischere Kontrollprogramme für individuelle Fischereien festgelegt werden.

Der Einsatz des VMS-Systems für die Überwachung des Fischereiaufkommens erweist sich für bestimmte Flotten und Fischereien als geeignet; seine Ausdehnung auf Fischereifahrzeuge mit einer Gesamtlänge von mehr als 10 Metern, wie sie die Kommission im Zusammenhang mit der GFP-Reform vorschlug, ist für das Mittelmeer ebenfalls relevant. Darüber hinaus ist eine Änderung des derzeitigen Logbuchsystems notwendig.

Eine bessere Kontrolle und Durchsetzung erfordert eine engere Abstimmung zwischen den Merkmalen der Fischereifahrzeuge, den Fanglizenzen und den Fangerlaubnissen; vor allem Fischereifahrzeuge ohne entsprechende Takelage und Ausrüstung für das Aussetzen, Schleppen und Einholen bestimmter Netze sollten in der Fanglizenz keinen Eintrag für die Genehmigung solcher Fanggeräte haben. In bestimmten Fischereien könnte sich die Ein-Netz-Regel als nützlich erweisen.

Ein wichtiges Anliegen ist die Schaffung eines Rahmens für die Kontrolle und Meldung von Freizeitfischereien, die auf gemeinsame und gebietsübergreifende Bestände oder den Wettbewerb mit kommerziellen Fischereien, für die strengere technische Vorschriften gelten, abzielen.

Auf internationaler Ebene sollte die Gemeinschaft auch für den Fall einer Erweiterung der Fischereigerichtsbarkeit bemüht sein:

- die Rolle der GFCM zu stärken, um eine Angleichung der Vorschriften für die Kontrolle der Fischereitätigkeiten innerhalb eines multilateralen Rahmens zu fördern. Als kurz- bis mittelfristiges Ziel sollte die Gemeinschaft ein gemeinsam vereinbartes Kontrollschema auf GFCM-Ebene entwickeln, das auf weit wandernde Fischarten anwenbar ist;
- die regionale Zusammenarbeit in Bezug auf Ressourcen, die gemeinsam mit mehreren Nicht-EU-Ländern bewirtschaftet werden (in der Adria, der Ägäis, der Straße von Sizilien und der Alboran See), zu entwickeln;
- den illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischfang zu bekämpfen.

3.6. Verbesserung des wissenschaftlichen Know-hows

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Fischereiwirtschaft auf hohem Niveau sind für die Förderung rationaler Beschlussfassungsverfahren grundlegend wichtig. Obwohl eine Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten

in einer getrennten Mitteilung der Kommission behandelt wird, lohnt es sich, einige Aspekte im besonderen Zusammenhang des Mittelmeers hervorzuheben.

Mehrere EG- und einzelstaatlich finanzierte Forschungsprojekte, die in den letzten zwölf Jahren im Mittelmeer durchgeführt wurden, ermöglichten einen enormen Zuwachs an wissenschaftlichem Know-how über Fischereien und Ressourcen. Des Weiteren stärkten diese Forschungsaktivitäten die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Forschungseinrichtungen durch die Erweiterung der geografischen Ausdehnung der Forschung und vor allem durch den Aufbau eines wissenschaftlichen Netzwerks von Mittelmeerforschern.

Die neue gemeinschaftliche Rahmenregelung zur Datenerhebung, die in der Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates dargelegt ist, wird erhebliche Verbesserungen der Verfügbarkeit von wissenschaftlichen Daten über Fischereiressourcen und Mittelmeerfischereien der Gemeinschaft ermöglichen. Hoffentlich wird dies den gesamten Prozess der Lieferung wissenschaftlicher Gutachten zur Fischerei positiv beeinflussen. 2004, nach zwei ganzen Jahren der Anwendung, könnte die Verordnung zur Datenerhebung geändert werden, um sie an die Anforderungen der Wissenschaftsgemeinschaft und Fischereien des Mittelmeers genauer anzupassen.

Die wissenschaftliche und technische Literatur über Fischereien und Zustand der Bestände ist jedoch nach wie vor weit verstreut. Außerdem ist oft noch das Format ungeeignet, um für gemeinschaftsweit umsetzbare Maßnahmen der Fischereiverwaltung Ratschläge zu erteilen.

Bezüglich der fischereilichen Probleme, die überwiegend von gemeinschaftsweiter Bedeutung sind, könnte der Wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Fischereiausschuss (STECF) eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, diese Lücke zu schließen und einschlägige wissenschaftliche Gutachten zu erstellen. Zu diesem Zweck wurde bereits eine spezifische STECF-Untergruppe, nämlich SGMED, eingerichtet. Die Organisation der STECF muss sowohl hinsichtlich des zugeordneten Personals als auch hinsichtlich der finanziellen und technischen Unterstützung gestärkt werden. Dieses Thema wird in einer getrennten Mitteilung der Kommission zur Verbesserung wissenschaftlicher Gutachten für das Fischereimanagement behandelt.

Die wissenschaftliche Forschung muss beim Aufbau eines geeigneten Systems der Überwachung durch Methoden direkter und indirekter Befragung begleitet werden. Außerdem sollte sie dazu angespornt werden, einen geeigneten Vorsorgerahmen zu schaffen, der Ziel- und Grenzbezugspunkte liefert und die Identifikation entsprechender Beschlussregeln („harvest rules“) einschließlich auf mehrjähriger Grundlage ermöglicht.

3.7. Transparenz und Beteiligung der Akteure

Die in der neuen Rahmenregelung erwogene Einrichtung eines Regionalen Beirats für das Mittelmeer sollte ein wichtiges Mittel sein, um die Beteiligung der Akteure bei der Entwicklung der Fischereipolitik in diesem Bereich zu verbessern. Für das Mittelmeer muss jedoch noch mehr getan werden.

Im Mittelmeerraum gibt es keine Tradition des internationalen Fischereimanagements. Bei der Einführung einer ausgereiften Erhaltungspolitik wird es zudem notwendig sein, dass sich die Akteure, insbesondere die Fischer selbst, aktiv beteiligen und mitwirken. Obwohl es wichtige berufsständische Organisationen in den betreffenden Mitgliedstaaten gibt, ist die Beteiligung der Fischer in internationalen Gremien geringer. Wie in dem Prinzip „Aufbau auf Erfahrung“ (vgl. 2.2 oben) bereits deutlich wurde, bringt die engere Beteiligung der Industrie an der Bewirtschaftung in dieser Region große Vorteile mit sich.

Auf internationaler Ebene könnte die Gründung eines mittelmeerweiten Fischereiverbands den notwendigen Auftrieb für die Stärkung der Zusammenarbeit und die Förderung des Bewusstseins für Fragen der Bewirtschaftung geben. Die Versammlung der Fischer auf internationaler Ebene dürfte einen ähnlichen Prozess auf nationaler Ebene in Gang setzen, der denjenigen Nicht-EU-Ländern zugute kommen wird, deren Fischer noch nicht organisiert sind, und dadurch zur Entwicklung verantwortungsvoller Fischereien im gesamten Mittelmeerraum beitragen. Die Kommission schlägt diesbezüglich für 2003 die Organisation einer Konferenz vor.

3.8. **Beziehung zu anderen Politiken im Rahmen der GFP**

Der Aktionsplan für das Mittelmeer wird auch auf andere Politiken im Rahmen der GFP Bezug nehmen:

- **Strukturpolitik:** Die Einführung eines Systems zur Verwaltung des Fischereiaufwands wird offensichtlich Auswirkungen für den Fischereisektor haben; die kurzfristigen wirtschaftlichen Auswirkungen könnten durch das FIAF gemildert werden. Gleichzeitig muss die Unterstützung des FIAF zur Anpassung des Fischereiaufkommens und des Kapazitätsniveaus an das biologische Potenzial der betroffenen Bestandsgruppen beitragen. Überdies sollte die Strukturpolitik dazu beitragen, die Konzentration der Erstverkaufsstruktur zu entwickeln, und zwar durch Reduzierung der Auswirkungen der Verteilung von Anlandeorten, um die Vermarktung zu verbessern. Dies könnte die lokale Produktion auf den am besten geeigneten geografischen Maßstab kanalisieren und dort bündeln: Die Fischer wären dadurch näher an den Mechanismen der Marktpreisbildung und könnten diese genauer kontrollieren. Gleichzeitig wäre dies überaus nützlich für andere Verwaltungszwecke, insbesondere die Datenerhebung und eine genauere Kontrolle von Anlandungen.
- **Märkte.** Die Mindestanlandegrößen sollten die Notwendigkeit berücksichtigen, so weit wie möglich ähnliche Bedingungen für verschiedene Gebiete der Gemeinschaft herzustellen. Andererseits könnten geringere Mindestanlandegrößen in manchen Gebieten die Erhaltungsbemühungen in anderen Gemeinschaftsgebieten gefährden.
- **Bestimmte aquakulturbetreffende Tätigkeiten,** wie die Thunfischzucht, sind eine neue Form der Nutzung des wild lebenden Bestands an Rotem Thun. Das Thema sollte daher weitgehend als Frage des Fischereimanagements behandelt werden. Die Praxis, die sich in den letzten paar Jahren in mehreren Mittelmeerländern (sowohl in Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als auch in Nicht-EU-Ländern) sehr schnell verbreitete, befindet sich derzeit nicht im Griff und verursachte mehrere Probleme, die durch eine gemeinsame ICCAT/GFCM-

Arbeitsgruppe identifiziert wurden. Die Gemeinschaft sollte insbesondere im Rahmen internationaler Organisationen eine Reihe von Maßnahmen fördern, um dafür Sorge zu tragen, dass diese Praxis in einer Weise entwickelt wird, die den fischereilichen Druck auf wild lebende Bestände, insbesondere Jungfische, nicht vergrößert und die Meeresumwelt nicht schädigt. Diesbezüglich werden Maßnahmen notwendig sein, die die Kontrolle und die Erhebung statistischer Daten verbessern; die Beschränkung der Anzahl und der Größe von Thunfischen, die zu Zuchtzwecken gebraucht werden, scheint in diesem Zusammenhang ebenfalls eine geeignete Maßnahme zu sein. Um die sozialen Folgen der Reform im Mittelmeerraum abzufedern, sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen, wie im Fahrplan zur Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (COM(2002) 181 eng.) ausgeführt.

4. AUF INTERNATIONALER EBENE ERFORDERLICHE MASSNAHMEN

4.1. Zusammenarbeit innerhalb multilateraler Fischereiorganisationen

Die beiden regionalen Fischereiorganisationen im Mittelmeer (ICCAT und GFCM) unterscheiden sich hinsichtlich ihres Entwicklungsstands und ihrer Tätigkeit. Die ICCAT spielt eine wesentliche Rolle bei der Bewirtschaftung weit wandernder Arten in der Region; diese Rolle sollte erhalten bleiben. Die Gemeinschaft unterstützt diese Organisation auf verwaltungstechnischer und wissenschaftlicher Ebene und tritt in vorderster Linie dafür ein, dass die laufende Arbeit in der Organisation im Hinblick auf die Schaffung einer Kontroll- und Durchsetzungsstruktur vorankommt.

Die GFCM, das am besten geeignete Forum für die Verwaltung der Fischerei auf Grundarten und kleine pelagische Arten im Mittelmeer, legte in den vergangenen Jahren große Schritte zurück, was insbesondere auf die Initiativen der Kommission und der Mitgliedstaaten zurückgeht. Eine solche Verbesserung wäre jedoch ohne den Willen und den aktiven Beitrag mehrerer Mittelmeerforscher nicht möglich gewesen.

Anlässlich ihres Beitritts zu der Organisation 1997 schickte sich die Gemeinschaft an, der Tätigkeit der GFCM durch Einführung von Änderungen in dem Konvent neuen Auftrieb zu geben, um ein moderneres Arbeitsklima und die Entstehung einer Organisation zu ermöglichen, deren operationelle Merkmale die konsultativen Funktionen überwiegen.

In den letzten Jahren hat der Beratende Wissenschaftliche Ausschuss (SAC) seine Arbeit stetig erweitert, und nach einer organisatorischen Anfangsphase gab der SAC auf der letzten GFCM-Plenarversammlung eine Reihe von verwaltungstechnischen Empfehlungen zu spezifischen Beständen (Sardelle, Seehecht, rote Meerbarbe, rote Garnelen) ab.

Eine weitere wichtige Entwicklung, die aus der gemeinsamen Arbeit der untergeordneten Gremien des SAC und der regionalen Programme der FAO hervorgeht, ist die vorläufige Definition der geografischen Gebiete im Mittelmeer mit dem Ziel, auf eine gemeinsame Definition von Verwaltungsgebieten hinzuarbeiten. Bisher identifizierte der SAC 13 gemeinsame Bestände im Mittelmeer zum Zweck der gemeinsamen Verwaltung; weitere gemeinsame Bestände werden im Zusammenhang mit den regionalen Programmen der FAO vorgeschlagen (vgl. Anhang 3).

Die Gemeinschaft sollte die von SAC vorgeschlagene und auf der GFCM-Plenarversammlung vom September 2001 genehmigte Durchführung des MedFISIS-Projekts aktiv unterstützen, dessen Ziel es ist, regionale Fischereistatistiken zu erstellen und ein Informationssystem einzurichten, das den Aufbau einer vom GFCM-Sekretariat zu verwaltenden gemeinsamen Datenbank für Fischereistatistik ermöglichen würde. Das derzeit größte Hindernis im Rahmen der GFCM auf finanzieller Ebene ist, dass der eigene Haushalt noch nicht von der notwendigen Anzahl Parteien ratifiziert wurde. Zu diesem Thema sollte sich die Kommission weiter um eine zügige Umsetzung bemühen.

Nach der Einsetzung des eigenen Haushalts wird die GFCM über die notwendige Unabhängigkeit verfügen; dies wird der geeignete Zeitpunkt für eine politische Initiative zur Förderung einer effektiven multilateralen Zusammenarbeit sein. Die internationalen Konferenzen von Kreta 1994 und Venedig 1996 entwarfen das Szenario für die erneute Stärkung der Zusammenarbeit im Fischereimanagement der Region und trugen insbesondere auch zur Stärkung der GFCM durch ein geändertes Übereinkommen bei.

Eine andere Multilaterale Konferenz mit der Annahme einer weiteren Allgemeinen Erklärung, die aber auch von allgemeinpolitischem Interesse ist, würde zu dem Verwaltungsprozess im Mittelmeer wenig hinzufügen. Deshalb sollte eine Multilaterale Konferenz auf Ministerebene mit einer genau abgesteckten Tagesordnung organisiert werden. Eine solche Konferenz sollte unter der Schirmherrschaft der GFCM angestoßen werden und zwei Tagesordnungspunkte umfassen:

- (a) die Kontrolle und Durchsetzung und die Bekämpfung des illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischfangs und
- (b) die Verbesserung der wissenschaftliche Basis für das Management mit Schwerpunkt auf der Unterstützung der Nicht-EU-Parteien bei der aktiveren Beteiligung an wissenschaftlichen Gutachten und Management.

Was die wissenschaftliche Forschung betrifft, erwiesen sich die meisten Erkenntnisse aus den Forschungsprojekten in den letzten Jahren als nützlich, um die wissenschaftliche Arbeit innerhalb der wissenschaftlichen Gremien der Regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und der subregionalen FAO-Projekte⁷ zu unterstützen. Es sind jedoch noch weitere Initiativen der Gemeinschaft notwendig, um die im Rahmen der RFO des Mittelmeerraums durchgeführte wissenschaftliche Arbeit zu unterstützen und ihre Rolle bei der Förderung der wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten unter ihren Parteien zu stärken. Das Zerstreuen wissenschaftlicher Informationen sowie das Fehlen eines einheitlichen wissenschaftlichen Forums, in welchem das Mittelmeer betreffende Themen auf geeignete Weise erörtert werden könnten, hat bisher die wissenschaftliche Beratung durch die Wissenschaftsgemeinschaft des Mittelmeerraums geschwächt und ihre Operationalität für Verwaltungszwecke vermindert.

⁷

ADRIAMED, COPEMED, MEDSUDMED

4.2. Harmonisierung von Maßnahmen im Mittelmeerbecken

Obwohl die Gemeinschaft im Bereich des Fischereimanagements die Initiative ergreifen sollte, unabhängig davon, ob sich andere Länder der Region anschließen werden oder nicht, besteht offensichtlich ein Interesse daran, die in der Region angewandten Bewirtschaftungsmaßnahmen anzugleichen. Die Gemeinschaft sollte die Diskussion und Annahme der mittelmeerweiten Bewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere im Rahmen der GFCM, fortsetzen, um eine weitgehende Übereinstimmung zwischen der Initiative der Gemeinschaft und des von anderen Ländern des Mittelmeerbeckens ausgeführten Managements zu gewährleisten.

4.3. Zusammenarbeit der Staaten und Industrien untereinander

Das Mittelmeerbecken zeichnet sich durch eine hohe Anzahl von Küstenstaaten mit wenig Tradition und wenig Mitteln der Fischereibewirtschaftung aus. Eine multilaterale Fischereipolitik in dieser Region sollte eine Politik der aktiven Zusammenarbeit als Grundbestandteil beinhalten. Diese Zusammenarbeit sollte vor allem darauf abzielen, die Fähigkeit der Küstenstaaten zur Umsetzung ihrer internationalen Verpflichtungen zu stärken. Datenerhebung, Grundlagenforschung und Überwachung und Kontrolle der Fischereitätigkeit zählen zu den möglichen Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang zu unterstützen sind.

Die derzeitige Erfahrung der Zusammenarbeit auf subregionaler Ebene ist sehr ermutigend. Die Teilnehmer verbesserten ihre jeweilige Koordinierung durch umfassenden Austausch von Informationen und Beteiligung an den drei Projekten. Die Gemeinschaft könnte die Initiative ergreifen, eine ähnliche Aktion im östlichen Mittelmeer auf den Weg zu bringen, um die Reichweite subregionaler Aktionen, die die beste Grundlage für die Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses der GFCM bilden, zu ergänzen.

Diese Aktionen sind befristeter Natur, so dass das Hauptproblem darin bestehen wird, ihre Kontinuität rechtzeitig zu gewährleisten und eine sehr enge Koordinierung zwischen diesen Projekten und dem Wissenschaftlichen Ausschuss der GFCM zu fördern, die ihre Ergebnisse insbesondere aus der Forschungskordinierung, der Datenerhebung und den Datenbanken beziehen sollten.

Deshalb sollte die Gemeinschaft die Entwicklung eines mittelmeerweiten Kooperationsprogramms fördern und dabei weitestgehend auf bestehende finanzielle Rahmenregelungen zurückgreifen. Das Programm sollte die Notwendigkeit der ständigen Datenerhebung, der wissenschaftlichen Forschung und der Stärkung der Kapazitäten durch die wissenschaftlicher Gutachten in der Fischerei behandeln. Ein solches Programm sollte auf bestehenden subregionalen Projekte aufbauen, jedoch das gesamte Mittelmeer umspannen und dauerhaft angelegt sein.

Darüber hinaus sind Initiativen zu ergreifen, die die Zusammenarbeit zwischen verarbeitenden Bereichen der Fischindustrie im Fang- und Aquakultursektor der Gemeinschaft und außerhalb der EU fördern und erleichtern.

5. AKTIONSPLAN: AKTIONEN UND ZEITPLAN

Im Zusammenhang mit diesem Aktionsplan unternommene Aktionen sollten weitestgehend die Konsultation der beteiligten Akteure, der Wissenschaftsgemeinschaft und der nationalen Verwaltungen möglichst frühzeitig in dem Prozess beinhalten. Diese Einführung sollte den Meinungsaustausch, Debatten und letztlich eine Einigung im Rahmen des CCPA (Beratender Ausschuss für Fischerei und Aquakultur), des STECF und des Rates ermöglichen.

Der Aktionsplan wird im Rahmen der relevanten Schwerpunktinitiativen für die nächsten 3 Jahre vorgelegt.

Punkt	Aktionen		Bemerkungen	Zeitplan
3.1	Konzertiertes Vorgehen für die Gerichtsbarkeit der Gewässer	Debatte zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten	Ad-hoc-Tagungen	2003
		Multilaterale Initiative	Ministerkonferenz	2003
3.2	Reduzierung des fischereilichen Gesamtdrucks: Regelung des Fischereiaufkommens und Flottenpolitik	Rechtsvorschriften betreffend die allgemeine Regelung für die Verwaltung der Fischereikapazität der Gemeinschaft	Neue Verordnung für die Flottenpolitik der Gemeinschaft	Ende 2002
		Rechtsvorschriften betreffend die Regelung des Fischereiaufwands im Mittelmeer	Neue Verordnung zur Festlegung einer jährlichen Begrenzung der Fangtage, der Stunden auf See usw.	Ende 2003
		Spezifische Regelungen zur Änderung der Verordnung über technische Maßnahmen zur Verringerung des Fischereiaufwands (vgl. 3.4)	Abmessung der Fanggeräte; Höchstanzahl der Fanggeräte pro Fischereifahrzeug, Sperrzeit usw.	Ersten Hälfte 2003
3.3	Fangbeschränkungen	Neue TAC und Quoten		Wenn die wissenschaftlichen Gutachten vorliegen
3.4	Verbesserung der Fangmethoden zu Erhaltungszwecken	Überarbeitung der technischen Maßnahmen: Verordnung Nr. 1626/94 des Rates	Maschenweite, Maschenprofile, Befestigung der Fanggeräte, Auswahlvorrichtungen, Mindestanlandegrößen, Sperrgebiete und -zeiten, zulässige Fanggeräte, maximale Abmessungen von Fanggeräten	Ersten Hälfte 2003
		Neue Reihe technischer Maßnahmen, die speziell auf die Begrenzung der Rückwürfe in Gemeinschaftsgewässern abzielen	- Mitteilungen zu Rückwürfen - Änderungen der bestehenden Rechtsvorschriften	- Drittes Quartal 2002 - Beginnend 2003
		Im Rahmen der Einbeziehung von Umweltschutzanforderungen in die GFP zu ergreifende Maßnahmen	- Mitteilung mit einem Aktionsplan zur Einbeziehung von Umweltschutzanforderungen in die Gemeinsame Fischereipolitik	- Zweites Quartal 2002
		Überprüfung der Ende 2002 auslaufenden Ausnahmeregelungen		Ende 2002
4.5	Verbesserung der Kontrolle und Durchsetzung	Neue spezifische Rechtsvorschriften betreffend Fragen der Kontrolle auf Gemeinschaftsebene		Ende 2002
		Kontrolle von Fischereitätigkeiten auf hoher See und Fischereitätigkeiten durch Flaggenstaaten, die keine Mittelmeerrainer sind	Ad-hoc-Konferenz unter Einbeziehung aller Staaten, deren Flotten im Mittelmeer tätig sind	2003
		Programm zur Entwicklung spezifischer Kontrollkampagnen für das Mittelmeer		2002
		Vorschlag zur Vorbereitung eines internationalen Kontrollsystems auf Ebene der GFCM		2004

4.6	Verbesserung des wissenschaftlichen Know-hows	Erhebung von biologischen, den Fischereiaufwand betreffenden, wirtschaftlichen und forschungsrelevanten Daten	Überarbeitung der Verordnung der Kommission zur Durchführung der Verordnung 1543/2000 des Rates	Ende 2003
		Verbesserung der Organisation des STECF	- Mitteilung zu wissenschaftlichen Gutachten - Überarbeitung der Entscheidung der Kommission zur Einrichtung des STECF, einschließlich der Einbeziehung der finanziellen Regelung	- Drittes Quartal 2002 - Erstes Quartal 2003
		Verbesserung der wissenschaftlichen Grundlage für die Bewirtschaftung auf Ebene der GFCM	Multilaterale Konferenz	2003
4.7	Transparenz und Beteiligung der Akteure	Rechtliche Grundlage innerhalb der neuen Rahmenvorschriften der GFP zur Einrichtung Regionaler Beratender Ausschüsse der Gemeinschaft	Neue Grundverordnung	2002
		Unterstützung von Initiativen zugunsten der Einrichtung einer supranationalen Koordinierungsstelle der Fischereiverbände des Mittelmeerraums	Vertreter dieser supranationalen Fischereivereinigung könnten an dem Treffen der RFO als Beobachter teilnehmen	2002 und 2003
		Konferenz der Fischereiverbände des Mittelmeers		2003
		Regionale Arbeitsgruppen		2002 und bis Einrichtung des Regionalen Mittelmeer-Beirats
5.1-5.3	Stärkung der multilateralen Zusammenarbeit	Stärkung und Unterstützung der Regionalen Fischereiorganisationen, einschließlich wissenschaftlicher Arbeit		Ständig
		Multilaterale Konferenz auf Ebene der GFCM	- Kontrolle und Durchsetzung - Wissenschaftliche Gutachten	2003
		Unterstützung der derzeitigen subregionalen Projekte der FAO	- COPEMED, ADRIAMED, MEDSUDMED - Beginn von Initiativen für ein mögliches Programm im östlichen Mittelmeerbecken	- 2003-2007 - 2004-2005
		Fortsetzung der subregionalen Projekte der FAO	Follow-up zur Gewährleistung der Kontinuität der Projekte	Ab Auslaufen der derzeitigen Projekte

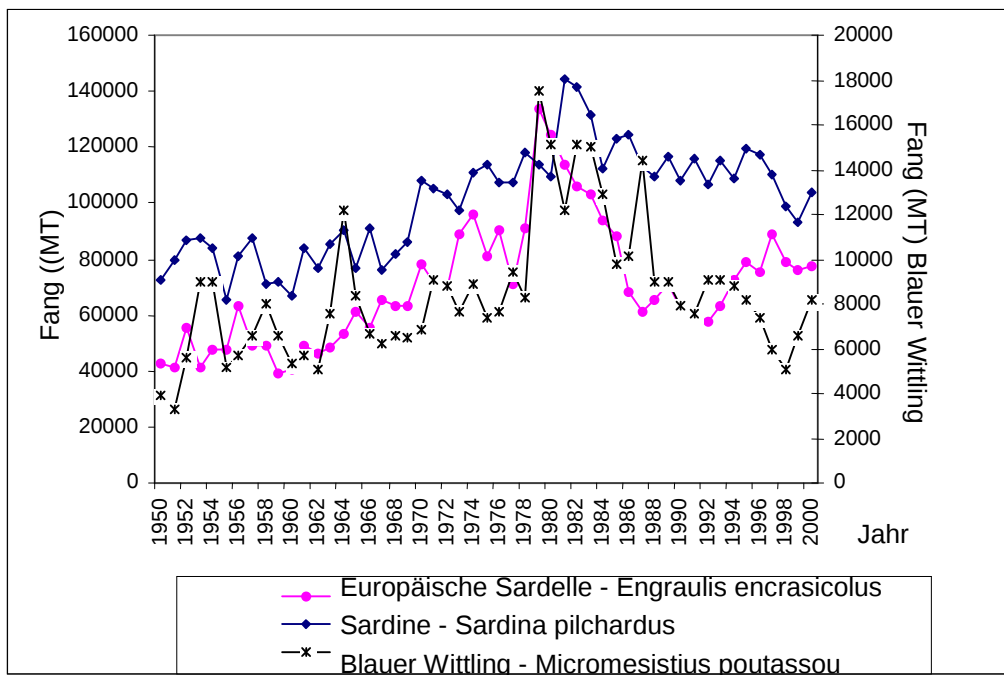
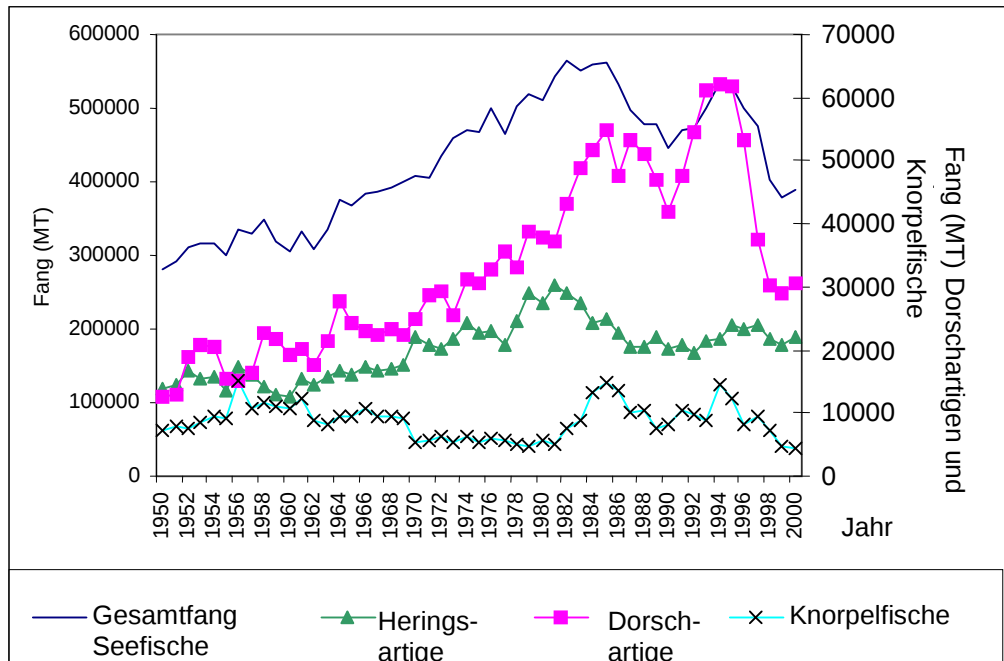
ANHANG 1
Angaben zu den Mittelmeerflotten der Mitgliedstaaten

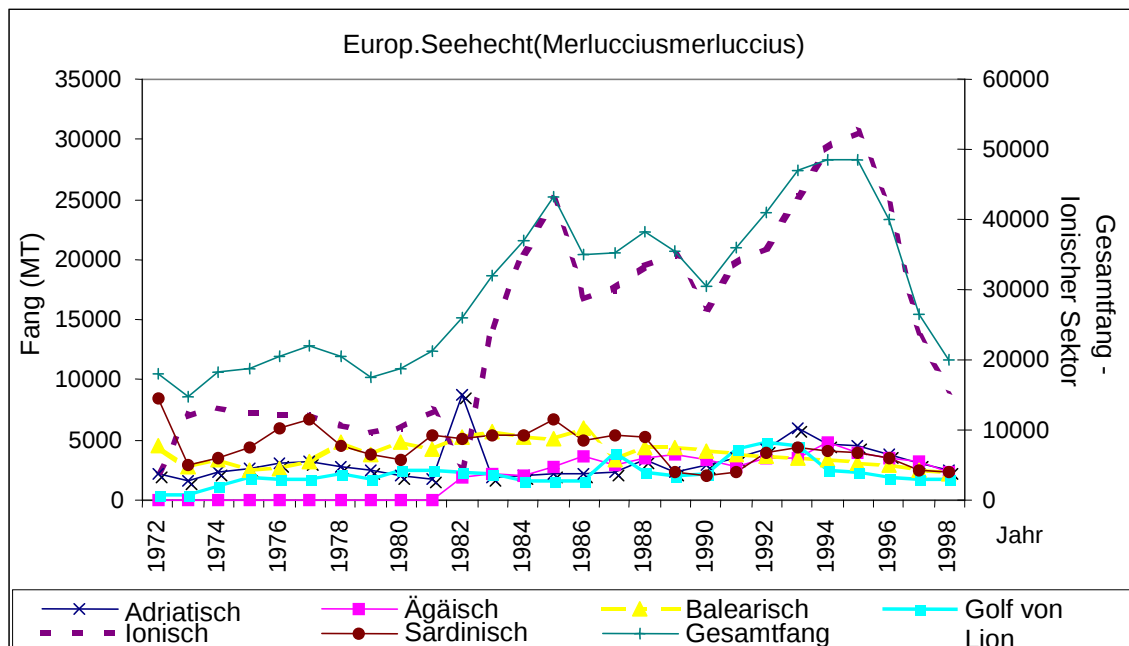
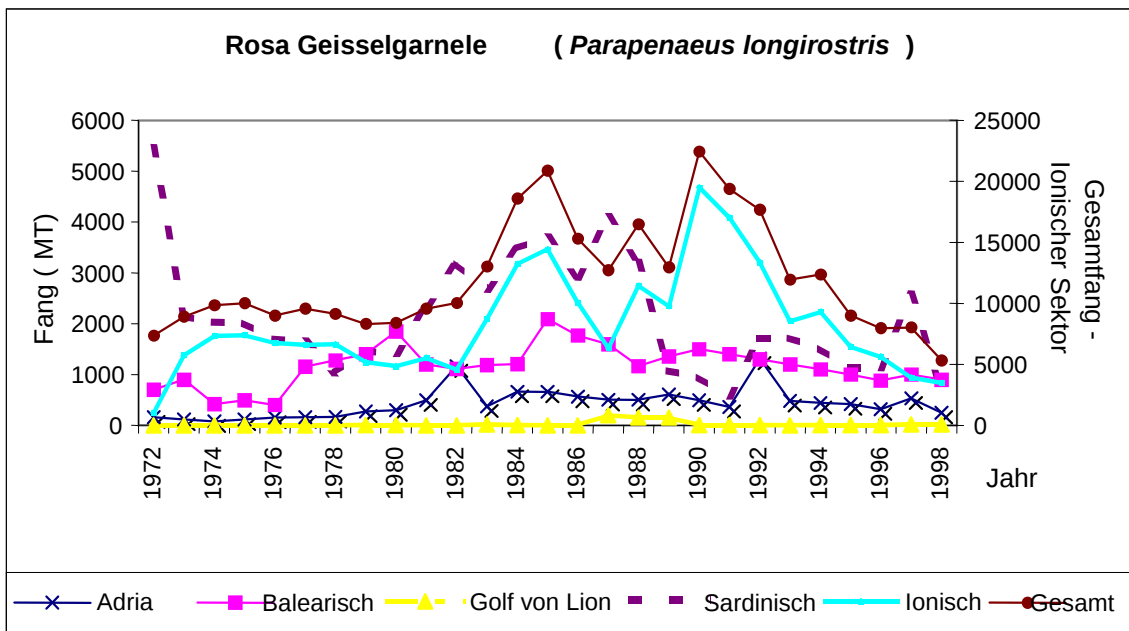
MS	Anzahl der Fischereifahrzeuge	Anteil an der EG-Flotte (Anzahl der Fischereifahrzeuge)	Anteil an der EG-Flotte (Kapazität)	Anzahl der weniger als 12 m langen Fischereifahrzeuge	Anteil der nationalen Mittelmeerflotte aus weniger als 12 m langen Fischereifahrzeugen
GR	20 157	22,1 %	BT/BRT: 5,5 % kW: 8,5 %	18 837	93,5 %
I	16 384	17,9 %	BT/BRT: 11 % kW: 17,8 %	11 412	69,7 %
F	1 658	1,8 %	BT/BRT: 1,0 % kW: 2,1 %	1 442	87 %
E	4 155	4,5 %	BT/BRT: 4,9 % kW: 5,1 %	2 251	54,2 %
Total	42 354			33 954	80,2 %

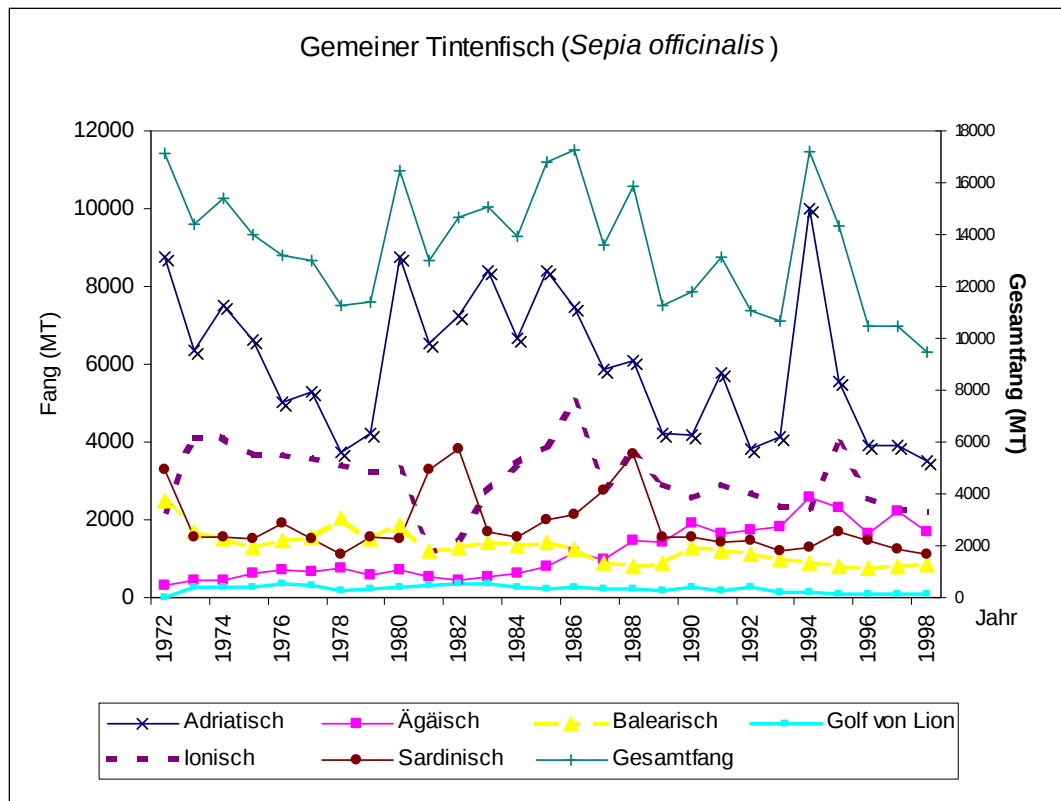
(Quelle: EG-Flottenregister, Juli 2002)

ANHANG II

Produktionsentwicklungen einiger wichtiger Arten, Artengruppen und FAO-Statistik







ANHANG III Einige gemeinsame Bestände und Fischereien

In der Tabelle finden die Überlegungen der Regionalen Fischereiorganisationen, der subregionalen Programme der FAO sowie andere Informationsquellen Berücksichtigung.

Herkömmliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebiete	Einige interessierte Länder	Fischereien	Einige abhängige Arten (Reihenfolge entspricht nicht dem Grad ihrer Bedeutung)*
Weißer Thun	<i>Thunnus alalunga</i>	Gesamtes Mittelmeer	Mehrere Länder	Ringwade, Drift-Langleiner	Schwertfisch und andere weit wandernde Arten
Sardelle	<i>Engraulis encrasicolus</i>	Adria	Albanien, Kroatien, BR Jugoslawien, Italien, Slowenien	Ringwade, Schleppnetze für pelagische Arten, Bootswade, Grundschieppnetz	Sardine, Sprotte, Holzmakrele, Mittelmeerstöcker, Makrele, blauer Wittling, Roter Kalmar, Gewöhnlicher Kalmar
		Golf von Lion	Spanien, Frankreich		
		Ägäis	Griechenland, Türkei		
Meerbrasse	<i>Pagellus bogaraveo</i>	Alboran See	Spanien, Marokko	Grundschieppnetze, befestigte Fanggeräte	Blaumaul
Roter Thun	<i>Thunnus thynnus</i>	Gesamtes Mittelmeer	Mehrere Länder	Ringwade, Drift-Langleiner	Andere weit wandernde Arten
Blauer Wittling	<i>Micromesistous poutassou</i>	Adria	Albanien, Kroatien, Italien, BR Jugoslawien	Grundschieppnetze, Ringwaden	Europäischer Seehecht, Gabeldorsch, Seeteufel, Peterfisch, Makrele, Zwerqdorsch, Meeraal, Holzmakrele, Blaumaul, Wittling, Kleiner Katzenhai, Garnele, Kaisergranat, Roter Kalmar
Rotbrasse	<i>Pagellus erythrinus</i>	Tyrrhenisches, Ligurisches und Sardinisches Meer	Frankreich, Italien	Grundschieppnetze, befestigte Fanggeräte	Europäischer Seehecht, Rote Meerbarbe, Roter Knurrhahn, Zirrenkrake, Moschuskrake, Gemeiner Tintenfisch, Streifenschwanz-Fangschreckenkrebs
		Adria	Albanien, Kroatien, Italien, BR Jugoslawien, Slowenien		

Herkömmliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebiete	Einige interessierte Länder	Fischereien	Einige abhängige Arten (Reihenfolge entspricht nicht dem Grad ihrer Bedeutung)*
Languste	<i>Palinurus elephas</i>	Tyrrhenisches, Ligurisches und Sardinisches Meer	Frankreich, Italien	Befestigte Fanggeräte, Korbreusen	Meeraal, Glattrochen, echte Rochen, Krake, Brassen, Wrackbarsch, Zackenbarsch, Roter Knurrhahn
Garnele	<i>Parapenaeus longirostris</i>	Adria	Albanien, Kroatien, BR Jugoslawien, Italien	Grundschleppnetze	Europäischer Seehecht, Seeteufel, Makrele, Zwergdorsch, blauer Wittling, Holzmakrele, Peterfisch, Roter Knurrhahn
		Straße von Sizilien	Italien, Libyen, Malta und Tunesien		
Goldmakrele	<i>Coryphaena spp.</i>	Gesamtes Mittelmeer	Mehrere Länder	Fischsammelgeräte und Ringwade	Andere weit wandernde Arten, Wrackbarsch
Aal	<i>Anguilla anguilla</i>	Gesamtes Mittelmeer	Mehrere Länder	Fischfallen, Korbreusen, befestigte Fanggeräte	
Seehecht	<i>Merluccius merluccius</i>	Adria	Albanien, Kroatien, BR Jugoslawien, Italien, Slowenien	Grundschleppnetze, befestigte Fanggeräte, Langleiner	Rote Meerbarbe, Flunder, Seeteufel, Peterfisch, Makrele, Zwergdorsch, blauer Wittling, Gabeldorsch, Holzmakrele, Wittling, Meeraal, Degenfisch, Kleiner Katzenhai, Garnele, Kaisergranat, Roter Kalmar, Kalmar, Tintenfisch, Krake, Roter Meerbrassen, Tintenfisch, Gemeiner Krake, Blaumaul, Moschuskrake, Zirrenkrake, Wrackbarsch, Roter Knurrhahn
		Ägäisches Meer	Griechenland, Türkei		
		Alboran See	Spanien, Marokko		
		Golf von Lion	Spanien, Frankreich		
		Straße von Sizilien	Italien, Libyen, Malta und Tunesien		
		Tyrrhenisches, Ligurisches und Sardinisches Meer	Frankreich, Italien		

Herkömmliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebiete	Einige interessierte Länder	Fischereien	Einige abhängige Arten (Reihenfolge entspricht nicht dem Grad ihrer Bedeutung)*
Flunder	<i>Platichthys flesus italicus</i>	Adria	Kroatien, Italien, Slowenien	Grundschleppnetze, „Rapido“-Dredsch	Andere Plattfische und auf dem Meeresboden lebende Organismen, Rote Meerbarbe, Seehecht
Jakobsmuschel	<i>Pecten jacobaeus</i>	Adria	Kroatien, Italien, Slowenien	Dredsch, Grundschleppnetze	Flunder und andere Plattfische
Große pelagische Knorpelfische	<i>Isurus oxyrinchus</i> , <i>Lamna nasus</i> , <i>Prionace glauca</i> , etc.	Gesamtes Mittelmeer	Mehrere Länder	Langleiner, Leinen, befestigte Fanggeräte, Ringwade	Andere weit wandernde Arten
Kaisergranat	<i>Nephrops norvegicus</i>	Adria	Albanien, Kroatien, BR Jugoslawien	Grundschleppnetze	Europäischer Seehecht, Gabeldorsch, Seeteufel, Peterfisch, Kleiner Katzenhai, Meeraal, blauer Wittling, Garnele, Roter Kalmar, Blaumaul, Wrackbarsch
		Straße von Sizilien	Italien, Libyen, Malta, Tunesien		
		Tyrrhenisches Meer, Korsische und Sardische See	Frankreich, Italien		
Rote Meerbarbe	<i>Mullus barbatus</i>	Adria	Albanien, Kroatien, BR Jugoslawien, Italien, Slowenien	Grundschleppnetze, befestigte Fanggeräte	Gemeine Seesunge, Rotbrasse, Meerbrasse, Seebarsch, Makrele, Flunder, Mittelmeerstöcker, Dornhai, Seeteufel, Mittelmeer-Glatthai, Tintenfisch, Zirrenkrake, Kleiner Krake, Kalmar, Krake, Fangschreckenkrebs, Roter Knurrhahn
Rote Meerbarben	<i>Mullus barbatus</i> <i>Mullus surmuletus</i>	Tyrrhenisches, Ligurisches und Sardinisches Meer	Frankreich, Italien	Grundschleppnetze, befestigte Fanggeräte	Gemeine Seesunge, Rotbrasse, Meerbrasse, Seebarsch, Makrele, Mittelmeerstöcker, Dornhai, Seeteufel, Mittelmeer-Glatthai, Tintenfisch, Zirrenkrake, Kleiner Krake, Kalmar, Krake, Roter Knurrhahn

Herkömmliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebiete	Einige interessierte Länder	Fischereien	Einige abhängige Arten (Reihenfolge entspricht nicht dem Grad ihrer Bedeutung)*
Tiefseegarnelen	<i>Aristeus antennatus</i> <i>Aristeomorpha foliacea</i>	Alboran See	Marokko, Spanien	Grundschleppnetze, Korbreusen	Seehecht, Seeteufel, Meeraal, Gabeldorsch, Fleckhai, Degenfisch, Kopffüßer, Kaisergranat, Blaumaul, Wrackbarsch
		Ionisches Meer	Griechenland, Italien, Nicht-EU-Länder	Grundschleppnetze	
		Straße von Sizilien	Italien, Libyen, Malta, Spanien und Tunesien	Grundschleppnetze, Korbreusen	
		Tyrrhenisches, Ligurisches und Sardinisches Meer	Frankreich, Italien, Spanien	Grundschleppnetze, Korbreusen	
Sardine	<i>Sardina pilchardus</i>	Adria	Albanien, Kroatien, BR Jugoslawien, Italien, Slowenien	Schleppnetze für pelagische Arten, Ringwade, Bootswade, Grundschleppnetz	Sardelle, Sprotte, Holzmakrele, Mittelmeerstöcker, Makrele, blauer Wittling, Roter Kalmar, Kalmar
		Golf von Lion	Spanien, Frankreich		
		Ägäis	Griechenland, Türkei		
Brassen	Mehrere Gattungen	Tyrrhenisches, Ligurisches und Sardinisches Meer	Frankreich, Italien	Grundschleppnetze, andere Schleppnetze, befestigte Fanggeräte, Langleiner	Drachenkopf, Seebarsch, Pikarel, Gemeiner Krake, Wrackbarsch, Zackenbarsche, Roter Knurrhahn, Gemeine Languste
Sprotte	<i>Sprattus sprattus</i>	Adria	Kroatien, Italien, Slowenien	Schleppnetz für pelagische Arten, Grundschleppnetz	Sardelle, Holzmakrele, Mittelmeerstöcker, Makrele, Roter Kalmar, Kalmar

Herkömmliche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Gebiete	Einige interessierte Länder	Fischereien	Einige abhängige Arten (Reihenfolge entspricht nicht dem Grad ihrer Bedeutung)*
Seestör	<i>Acipenser</i> spp. <i>Huso huso</i>	Adria, Ionisches und Ägäisches Meer	Albanien, Kroatien, BR Jugoslawien, Griechenland, Italien, Slowenien, Türkei	Grundschieppnetz, befestigte Fanggeräte, Langleiner	
Tiefseegarnelen	<i>Aristeus antennatus</i> <i>Aristeomorpha foliacea</i>	Alboran See	Marokko, Spanien	Grundschieppnetze, Korbreusen	Seehecht, Seeteufel, Meeraal, Gabeldorsch, Fleckhai, Degenfisch, Kopffüßer, Kaisergranat
		Ionisches Meer	Griechenland, Italien, Nicht-EU-Länder	Grundschieppnetze	
		Straße von Sizilien	Italien, Libyen, Malta, Spanien und Tunesien	Grundschieppnetze, Korbreusen	
		Tyrrhenisches, Ligurisches und Sardinisches Meer	Frankreich, Italien, Spanien	Grundschieppnetze, Korbreusen	
Schwertfisch	<i>Xiphias gladius</i>	Gesamtes Mittelmeer	Mehrere Länder	Drift-Langleiner	Andere weit wandernde Arten

*** Die Arten sind nicht nach Bedeutung gereiht; nicht alle angeführten Arten sind in allen angegebenen Gebieten präsent**

ANHANG IV

Vorläufiges, nicht umfassendes Verzeichnis der Fischereien, die von Maßnahmen zur Kontrolle des Fischereiaufwands betroffen sein könnten

1. Grundsleppnetze für mehrere gemischte Arten
2. Grundsleppnetze für Tiefseekrebse
3. Schleppnetze für selektive Arten (*Aphia minuta*, junge Sardinen, usw.)
4. Hochstauendes Grundsleppnetz und pelagische Schleppnetze für demersale und benthopelagische Arten
5. Pelagische Schleppnetze für kleine pelagische Arten
6. Ringwaden für kleine pelagische Arten
7. Ringwaden für weit wandernde Arten
8. Kiemennetz- und Langleinenfischereien für Seehecht
9. Langleinen- und befestigte Fanggeräte für Meerbrasse und/oder andere hermaphroditische Arten
10. Langleinenfischereien für weit wandernde Arten
11. Dredschen zum Einsammeln von Kamm-Muscheln
12. Befestigte Fanggeräte für andere gemeinsame Bestände